

Amt der Tiroler Landesregierung
Abteilung Umweltschutz
Rechtliche Angelegenheiten

Mag. Simon Markus Neurauder
Eduard-Wallnöfer-Platz 3
6020 Innsbruck
+43(0)512/508-3442
umweltschutz@tirol.gv.at
www.tirol.gv.at
UID: ATU36970505

Informationen zum rechtswirksamen Einbringen und
Datenschutz unter www.tirol.gv.at/information

lt. Verteiler

Geschäftszahl – beim Antworten bitte angeben

U-NSCH-11/195/39-2026

Innsbruck, 02.07.2026

**Fernpassstraße GmbH, Innsbruck; Fernpasstunnel; Verfahren nach dem TNSchG 2005;
BESCHEID**

BESCHEID

Die Fernpassstraße GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer DI (FH) Klaus Gspan, vertreten durch das Land Tirol, dieses wiederum vertreten durch Dipl.- Ing. Günter Guglberger sowie durch BM DI Gregor Wieland, hat mit Schreiben vom 04.12.2025, Zl. LuR-B 179-50/1/101-2025, bei der Abt. Umweltschutz eingelangt am 05.12.2025 (elektronisch), unter Anschluss der Projektunterlagen „Land Tirol Landesstraßenverwaltung, B179 Fernpassstraße, km 6,99 – km 13,99, Fernpasstunnel, Einreichprojekt 2025“, datiert mit 14.11.2025, um die Erteilung der naturschutzrechtlichen Bewilligung für die Errichtung des Fernpasstunnels samt weiterer Maßnahmen im Bereich der B179 Fernpassstraße von km 6,99 bis km 13,99 angesucht.

Mit Eingabe vom 25.03.2026 hat die Antragstellerin ergänzende Unterlagen eingereicht. Diese ersetzen die entsprechenden Unterlagen, welche bereits im eingereichten Projekt vorhanden waren. Es liegt somit ein konsolidiertes Projekt vor.

SPRUCH

Die Tiroler Landesregierung als zuständige Naturschutzbehörde gemäß § 42 Abs. 2 Tiroler Naturschutzgesetz 2005 (TNSchG 2005), LGBl. Nr. 26/2005, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 72/2025, entscheidet über diesen Antrag wie folgt:

I. Naturschutzrechtliche Bewilligung

Der Fernpassstraße GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer DI (FH) Klaus Gspan, vertreten durch das Land Tirol, dieses wiederum vertreten durch Dipl.- Ing. Günter Guglberger sowie durch BM DI Gregor Wieland, wird gemäß 7 Abs. 1 lit. b und d, Abs. 2 lit. a und b Z 1 und 2, § 8 lit. a, b, c und d in Verbindung

mit § 29 Abs. 2 lit. a Z 2, Abs. 4 und Abs. 5 TNSchG 2005 die naturschutzrechtliche Bewilligung für das Vorhaben „Fernpasstunnel“, bestehend im Wesentlichen aus:

- Errichtung der Zulaufstrecken Nord und Süd zum Tunnel
- Errichtung der Knotenpunkte Nord und Süd, zur Verknüpfung der neuen Trassenführung mit der Bestandsstrecke
- Errichtung des Tunnels
- Errichtung eines Lawinendammes im Nahbereich des Nordportales
- Errichtung von temporären Baustraßen zu den Tunnelportalen
- Errichtung von temporären Ersatzstraßen, die eine konfliktfreie Umsetzung der einzelnen Bestandteile des Gesamtprojektes ermöglichen
- Errichtung des Mautplatzes
- Errichtung einer kombinierten Kontroll- und Kettenanlage für die Fahrtrichtung Süd im Anschluss an die Mautstation
- Errichtung einer Kontrollbuch für die Fahrtrichtung Nord
- Errichtung von 2 WC-Anlagen auf einem von der B 179 abgetrennten Parkplatz
- Errichtung von Verkehrsflächen für die innere Erschließung des Mautplatzes einschließlich eines Parkplatzes. Anlagen für die Oberflächenentwässerung und das Betriebsgebäude werden bezüglich des Flächenbedarfs in der Planung berücksichtigt, sind aber Teil eines gesonderten Projektes
- Anpassung der Zufahrt zum Blindsee an den neuen Verlauf der B 179

nach Maßgabe der signierten Projektunterlagen „Land Tirol Landesstraßenverwaltung, B179 Fernpasstraße, km 6,99 – km 13,99, Fernpasstunnel, Einreichprojekt 2025“, datiert mit 14.11.2025, konsolidiert mit Eingabe vom 25.03.2026, sowie der nachfolgenden Nebenbestimmungen

erteilt:

A) Aus naturkundefachlicher Sicht:

1. Die Grenzen aller in den aktuellen Plänen vom März 2026 dargestellten Eingriffsflächen (im Wesentlichen alle Flächen gemäß Übersichtslageplan 502a sowie zugehörigen Detailplänen) sind vor Beginn der Arbeiten in Abständen von 20m mittels Holzpflocken im Gelände ersichtlich zu machen.
2. Es ist eine ökologische Baubegleitung namhaft zu machen. Diese ökologische Baubegleitung ist für die in den Plänen dargelegte fachgerechte Umsetzung der im Landschaftspflegerischen Begleitplan festgesetzten Bepflanzungsflächen (Wald, Strauch, Geröllinseln, etc) sowie sonstigen Maßnahmeflächen, sowie im Rahmen der Umsetzung der nachfolgenden Nebenbestimmungen einzusetzen.
3. Vor Beginn der Bauarbeiten muss die Antragstellerin eine Koordinationsbesprechung vor Ort einberufen, zu welcher die Antragstellerin, die bauausführende Firma, die ökologische Baubegleitung sowie der naturkundefachliche Amtssachverständige einzuladen sind. Diese Besprechung dient dem Zweck, dass die Arbeiten so, wie in der landschaftspflegerischen Begleitplanung, den technischen Begleitplanungen und in den Nebenbestimmungen vorgesehen, abgewickelt werden.
4. Die Antragstellerin hat der Behörde jährliche Zwischenberichte (durch die ökologische Baubegleitung) bis jeweils 31.12. eines Jahres (erster Bericht im Jahr des Beginns der Bauarbeiten) sowie, spätestens zwei Monate nach Abschluss der Arbeiten, einen Endbericht (durch die ökologische Baubegleitung) in schriftlicher Form vorzulegen. Diese Berichte sind der Behörde unaufgefordert zu übermitteln und müssen auf den Zustand der Umsetzung des Fernpasstunnels, die Einhaltung der

Nebenbestimmungen und das Fortschreiten im Vergleich zu den Umsetzungsplänen sowie die landschaftspflegerischen Maßnahmen und Ausgleichsmaßnahmen Bezug nehmen.

5. Alle Rodungsarbeiten sind außerhalb der Reproduktionsphase der Vogelarten, nämlich in der Zeit von 1. August bis 15. Februar des Folgejahres durchzuführen. Dies gilt nicht nur für die Rodungsarbeiten zur Errichtung der Mautstation und der Verbreiterung der Straßen einschließlich Errichtung der Böschungssicherungen, Hangbrücke, Lawinendamm Nord, sondern auch für die Rodungsmaßnahmen zur Errichtung der Zufahrtstrasse sowie der Errichtung der technischen Schüttung beim Portal Süd. Bei entsprechend winterlichen Witterungsverhältnissen (anhaltende Kälte, verzögerte Schneeschmelze) verschiebt sich der Brutbeginn der frühen Arten nach hinten. Dementsprechend kann der Rodungszeitraum bis maximal 15. März erweitert werden. Dazu bedarf es – vor Beginn der Arbeiten – einer Abklärung durch eine ornithologisch fachkundige Person, die der Behörde im Wege der Antragstellerin dazu ein schriftliches Gutachten vorzulegen hat.
6. Um Brutverluste (Brutverlust/Nestaufgabe durch Störung, etc.) zu vermeiden, muss der jeweilige Beginn der Bau- bzw. Errichtungsmaßnahmen außerhalb des Tunnels ebenfalls außerhalb der engeren Brutzeit der meisten heimischen Vogelarten (siehe oben 1. August bis 15. Februar des Folgejahres) stattfinden. Alternativ dazu kann der Baubeginn auch außerhalb der derzeit festgesetzten Rodungszeit stattfinden, wenn eine entsprechende Abklärung mit einer ornithologisch fachkundigen Person keine erheblichen Auswirkungen auf lokale Populationen möglicherweise betroffener Vogelarten ergibt. Dazu bedarf es – vor Beginn der Arbeiten – einer Abklärung durch eine ornithologisch fachkundige Person, die der Behörde im Wege der Antragstellerin dazu ein schriftliches Gutachten vorzulegen hat.
7. Jeweils vor Baubeginn ist in den durch die jeweiligen Maßnahmen beanspruchten Bereichen eine Baufeldfreimachung unter Aufsicht einer ökologisch fachkundigen Person durchzuführen. Die jeweilige Eingriffsfläche ist dabei aktiv nach vorkommenden Amphibien, Reptilien und Weinbergschnecken zu durchsuchen, diese sind abzusammeln und in geeignete Flächen außerhalb der Eingriffsfläche zu verbringen. Im Rahmen dieser Baufeldfreimachung aufgefundenen Individuen von Sechsfleck-Widderchen, Kleewidderchen, Thymianwidderchen, Großer Schillerfalter, Alpenwaldmaus, Gelbhalswaldmaus, Waldmaus, Alpenspitzmaus und Gartenschläfer sind ebenfalls abzusammeln und auf geeignete Flächen außerhalb der Eingriffsfläche zu verbringen. Das Verbringen in Bereiche außerhalb der Eingriffsfläche ist so durchzuführen, dass ein Wieder-Einwandern in die Eingriffsfläche nicht mehr möglich ist. Die Absammlungen sind in Qualität und Quantität zu dokumentieren und diese Dokumentation ist den Zwischenberichten bzw. dem Endbericht anzuschließen.
8. Eine allenfalls notwendige Beleuchtung der Arbeiten zum Fernpasstunnel darf mit Ausnahme der Beleuchtung der Bauhilfsflächen (zB BE Flächen) lediglich mit auf die Arbeitsflächen gerichtete LED-Lampen auf den eingesetzten Arbeitsgeräten erfolgen. Eine Abstrahlung in die umgebenden Waldbereiche darf aus Artenschutzgründen nicht vorgenommen werden.
9. Gegen Staubentwicklung während der Arbeiten auf den Eingriffsflächen (hier insbesondere Böschungflächen Nord, Mautstelle, Lawinendamm Nord, Böschungflächen Süd, Technische Schüttung Süd) sind die nicht begrünt/bepflanzten Flächen sowie deren Böschungen, die noch nicht im Endzustand sind, ausreichend so zu wässern, dass kein Staub in die umgebenden Bereiche eingetragen wird. Die Größe der nicht begrünt endfähigen Böschungen – mit Ausnahme der Hangnase Nord (Km 2+500) – darf das Ausmaß von insgesamt je 5.000m² nicht überschreiten. Die Hangnase Nord ist umgehend nach deren topografischer Erstellung zu humusieren und zu begrünen.
10. Die im Landschaftsplan eingetragenen Rekultivierungsflächen im Eingriffsbereich müssen zum Schutz gegen einwandernde Neophyten ständig von Neophyten freigehalten werden. Dies muss zumindest dreimal während der Vegetationszeit überprüft und die Freihaltemaßnahmen dann so durchgeführt werden, dass ein Anwachsen der Neophyten nicht möglich ist. Diese Überprüfungs- und Freihaltemaßnahmen sind unter Aufsicht der ökologischen Baubegleitung durchzuführen bzw. zu koordinieren. Alle Flächen, insbesondere auch die Böschungen sind gleich nach deren endfähigem Aufbau zu humusieren und mit einer standortgerechten Raseneinsaat zu begrünen. Es ist der im Eingriffsbereich gewonnene Humus zu verwenden. Es darf ggfs. nur zertifizierter Humus (ohne Neophyten Samen) aus dem Tal oder aus anderweitigen Flächen außerhalb des Eingriffsbereiches zugeführt werden. Das Aufkommen eines Rasens ist im ersten Jahr der Einsaat durch geeignete

Maßnahmen (Einzäunen, Bewässern, etc) zu gewährleisten und ist dieser Rasen zur Verdichtung gegen das Einwandern von Neophyten erst im dritten Jahr nach der Einsaat zu bepflanzen. Der Rasen muss in der Zwischenzeit gemäht werden. Eine Mahd des Rasens ist so lange vorzunehmen, bis das selbständige Aufwachsen der gepflanzten Gehölze von Natur aus gewährleistet ist. Alternativ kann auch bereits im ersten Jahr bepflanzt werden. Dann sind die gepflanzten Bäume/Sträucher durch Baumschutznetze zu sichern und sind die Zwischenräume so lang auszumähen bis das selbständige Aufkommen der gepflanzten Vegetation gewährleistet ist (zumindest 3 Jahre).

11. Für die Aufschüttung von Flächen hat die Antragstellerin (ggfs. gemeinsam mit der ökologischen Baubegleitung) vor der Schüttung die Neophytenbeauftragtenstelle des Landes zu befragen (https://www.uibk.ac.at/botany/neophyten-tirol/problematische_arten/index.html.de). Die Anweisungen bei der Humusierung, Begrünung und Bepflanzung aller gemäß Landschaftsplanung vorgesehenen Bepflanzungsflächen, die ein Einwandern von Neophyten verhindern sollen, sind umzusetzen. Dabei sind Humusauswahl, Samenauswahl, Pflanzwahl und mögliche Pflegemaßnahmen abzufragen. Diese Maßnahmen sollen deshalb durchgeführt werden, damit ein Einwandern von fremden Pflanzenarten in die autochthone Vegetation hintangehalten werden kann. Sollten dennoch Neophyten wie Knöterich, Springkraut oder Sommerflieder einwandern, so sind diese vor deren Ausfruchten umgehend zu entfernen. Die Entfernung muss dabei mehrmalig pro Jahr – also jedenfalls so, dass ein Ausfruchten unterbunden wird – erfolgen.
12. Die „Ausgleichsmaßnahmen „Amphibien- und Libellentümpel, Geröllinseln/Steinhaufen, Strauchgürtel, Totholzhaufen sowie die Einsaat von Halbtrockenrasen und Ufermischung“ sind ehestmöglich, spätestens aber dann, wenn die Flächen in ihrer endfähigen Topografie (Böschungen/Flächenausgestaltung) vorliegen, anzulegen. Sie sind vor deren Anlage im Gelände in ihrer Größe gemäß landschaftspflegerischer Begleitplan und somit in ihrer tatsächlichen Flächenerstreckung in Abständen von 10m abzapflocken und unter der Aufsicht eines ökologisch geschulten Experten (zB ökologische Baubegleitung) so anzulegen, dass diese ihre ökologische Funktion wahrnehmen.
13. Die zwei Amphibienteiche sind spätestens im Jahr der Fertigstellung des Projektes anzulegen und ist das Gelände gemäß dem Landschaftspflegerischen Begleitplan auszugestalten. Dabei ist die im Landschaftspflegerischen Begleitplan 602a hellblau eingetragene Fläche (Aufforstung Weichhölzer) unmittelbar vor der Bepflanzung in Abständen von 10m im Gelände abzapflocken.
14. Die im Projekt vorgesehenen, im Bereich Nordportal an der im Landschaftspflegerischer Begleitplan eingetragenen Örtlichkeit (Kettenanlageplatz Böschung) anzulegenden 4 Steinhaufen/Halbtrockenrasen mit Strauchgürtel sind nach den folgenden Maßgaben anzulegen: Die Steinhaufen/Halbtrockenrasen müssen eine Größe von jeweils 10 m² aufweisen und sind in ihrer Form unregelmäßig auszugestalten. Die vorgesehenen Strauchgürtel sind zusätzlich zu den 10m² Steinhaufen/Halbtrockenrasen anzulegen.
Die im Projekt vorgesehenen, im Bereich Südportal an der im Landschaftspflegerischer Begleitplan eingetragenen Örtlichkeit (Technische Schüttung, BE Fläche) anzulegenden 4 Geröllinseln mit Strauchgürtel und 2 Steinhaufen/Halbtrockenrasen mit Strauchgürtel sind nach folgenden Maßgaben anzulegen: Die Geröllinseln/Steinhaufen/Halbtrockenrasen müssen eine Größe von jeweils 10m² aufweisen und sind in ihrer Form unregelmäßig auszugestalten. Die vorgesehenen Strauchgürtel sind zusätzlich zu den 10m² Steinhaufen/Halbtrockenrasen anzulegen.
Die weiters vorgesehenen 4 Geröllinseln mit einer Größe von jeweils 15m² bis 20m² (ohne Strauchgürtel) auf der Oberfläche der Technischen Schüttung sind wie folgt anzulegen: Die Zwischenräume der Steinschüttungen dürfen nicht mit Feinmaterial aufgeschüttet werden, sondern sind die entstehenden Hohlräume zu belassen.
15. Das Sohlgefälle des Durchlasses am Gurglbach ist so auszugestalten, dass sich keine Absätze als Hindernis für die Aufwärtswanderung der Bachorganismen ergeben. Dies ist lt technischer Planung am Auslauf des Wellstahldurchlasses bereits gegeben. Es darf aber auch am Beginn der Absenkung der Gewässersohle (ca. 15m oberhalb Wellstahldurchlass) kein Absturz mit mehr als 15cm Höhe ausgeprägt werden. Für einen ebenmäßigen Übergang zwischen ursprünglichem und technisch neu

geformtem Bachbett sind ggfs. Grobsteine einzubringen, die einem unvorhergesehenen Absturz entgegenwirken.

16. Die Bermen der steilen Böschungssicherungen nördlich des Nordportales (2x östlich der Fernpassstraße) sind mit Baumarten von heimischer Fichte, Bergahorn, Lärchen, Spirken, Grauerlen, Birken und Mehlbeere zu bepflanzen und ist das Aufkommen dieser Individuen bis zum selbständigen Anwachsen zu sichern (Bewässern, Verbißschutz, Schneedruck, etc).
17. Das Aufkommen der Wald/Gebüsch/Strauchvegetation auf den Ausgleichsflächen sowie auf anderen im Waldgelände genutzten Flächen ist durch geeignete Pflegemaßnahmen (Bewässern, Verbißschutz, Schutz gegen Verfeigen, Schutz gegen Schneedruck, Ausschneiden bei zu dichtem Bewuchs, Schutz gegen Vertritt, etc) so lange zu sichern, bis das selbständige Anwachsen gewährleistet ist.
18. Die in den Ersatzwaldgesellschaften mit Spirke angepflanzten Spirken (*Pinus uncinata* L.) müssen autochtone Spirken aus dem Bereich Fernpass und Umgebung sein, um eine genetische Gleichheit mit den in Verlust geratenden Waldgesellschaften mit Spirke zu erwirken und um damit eine Vermischung der bestehenden Spirkenbestände mit fremdartigen Spirkenbeständen zu vermeiden.
19. Evtl. geplante Humuszwischenlager sind innerhalb der Fläche der geplanten Eingriffsfläche anzulegen. Es dürfen dazu keine zusätzlichen Flächen außerhalb der Eingriffsfläche verwendet werden. Auch für anderweitige Bauhilfseinrichtungen (wie zB Zwischenlager, anderweitige Materiallager, Tankbereiche etc.) dürfen keinerlei Flächen außerhalb der abgepflochten (siehe NB 1) Eingriffsfläche verwendet werden.

B) Aus gewässerökologischer Sicht:

1. Die Herstellung aller Durchlässe an den Wannig-Runsen und dem Gurglbach hat im Trocken zu erfolgen (beispielsweise zur Niederwasserzeit, wenn das Bachbett trocken ist oder mittels Errichtung einer entsprechenden Wasserhaltung etc.).
2. Die Festlegung des Einleitpunktes der Wässer aus der Gewässerschutzanlage in den Gurglbach (ca. Flkm 21,2 – 21,03) hat unter Berücksichtigung der tatsächlichen Gegebenheiten vor Ort zu erfolgen. Dabei sind die einzuleitenden Wässer über das geplante Erdbecken in einen trockenen Bachbereich bzw. Altarm einzubringen.

II. Bauvollendungsfrist

Die Frist für die Vollendung des beantragten Vorhabens wird mit 4 Jahren nach Beginn der Arbeiten festgesetzt. Der Baubeginn ist der Behörde unaufgefordert mitzuteilen.

III. Kosten

Landesverwaltungsabgabe:

Gemäß § 1 Abs. 1 Tiroler Verwaltungsabgabengesetz, LGBl. Nr. 32/2019, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 59/2020, iVm. § 1 Abs. 1 und TP VIII Z 69 Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2025 (LVAV 2025), LGBl. Nr. 53/2025, wird die Verwaltungsabgabe für die naturschutzrechtliche Bewilligung mit **EUR 1.044,00** bestimmt.

Gebührenhinweis:

Nach dem Gebührengesetz 1957, BGBl. Nr. 267/1957, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 20/2025, ist der § 14 Gebührengesetz 1957 idGF. auf Eingaben und Ansuchen, die nach dem 30. Juni 2025 gestellt werden,

sowie auf Beilagen, die nach dem 30. Juni 2025 eingebracht werden, anzuwenden. Da der Antrag samt Beilagen nach dem 30. Juni 2025 eingebracht wurde, sind sie wie folgt zu vergebühren:

Antrag	EUR	21,00	(§ 14 TP 6 Abs. 1 Gebührengesetz 1957)
Beilagen (2-fach)	EUR	5.784,00	(§ 14 TP 5 Abs. 1 Gebührengesetz 1957)
Gesamt		EUR 5.805,00	

Die von der Fernpassstraße GmbH zu tragenden Kosten, welche sich aus der oben genannten Landesverwaltungsabgabe und dem Gesamtgebührenbetrag zusammensetzen, in Höhe von insgesamt **EUR 6.849,00** sind binnen zwei Wochen ab Rechtskraft dieses Bescheides auf das nachstehende Konto der HYPO TIROL BANK:

Empfänger: Amt der Tiroler Landesregierung, Landesrechnungsdienst
IBAN: AT82 5700 0002 0000 1000
BIC: HYPTAT22
Verwendungszweck: Zahl: U-NSCH-11/195/39-2026, Ref.-Nr. 2601008070052461

zu überweisen.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid kann Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht erhoben werden. In der Beschwerde sind der angefochtene Bescheid und die Behörde, die ihn erlassen hat, zu bezeichnen. Sie hat ein Begehren zu enthalten und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, darzulegen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen ab Zustellung des Bescheides bei der Tiroler Landesregierung schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in einer anderen technisch zulässigen Weise einzubringen. Sie hat die erforderlichen Angaben zur Beurteilung der Rechtzeitigkeit zu enthalten. Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.

In der Beschwerde kann die Durchführung einer mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht beantragt werden.

Hinweis zum Datenschutz

Zur Durchführung des Beschwerdeverfahrens werden vom Landesverwaltungsgericht personenbezogene Daten verarbeitet. Informationen zur Datenverarbeitung und den damit im Zusammenhang stehenden Rechten finden Sie unter: <https://www.lvwg-tirol.gv.at/datenschutz>.

Hinweis zur Gebührenpflicht

Die Beschwerde ist mit € 50,- zu vergebühren. Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszweckes auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel bei der BAWAG P.S.K. IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW, zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mittels „Finanzamtszahlung“ sind als Steuernummer/Abgabenkontonummer „109999102“, als Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“ und als Zeitraum das Datum des Bescheides anzugeben. Der Zahlungsbeleg oder der Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung ist

der Beschwerde als Nachweis für die Entrichtung der Gebühr anzuschließen. Wird eine Eingabe im Weg des elektronischen Rechtsverkehrs eingebracht, ist die Gebühr durch Abbuchung und Einziehung zu entrichten. In der Eingabe ist das Konto, von dem die Gebühr einzuziehen ist, oder der Anschriftcode, unter dem ein Konto gespeichert ist, von dem die Gebühr eingezogen werden soll, anzugeben.

Hinweis für Notare Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer:

Notare, Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer können die Entrichtung der Gebühr auch durch einen schriftlichen Beleg des spätestens zugleich mit der Eingabe weiterzuleitenden Überweisungsauftrages nachweisen, wenn sie darauf mit Datum und Unterschrift bestätigen, dass der Überweisungsauftrag unter einem unwiderruflich erteilt wird.

BEGRÜNDUNG

1. Verfahrensablauf:

Mit Bescheid vom 04.09.2018, Zl. U-UVP-10/23/8-2018, hat die Tiroler Landesregierung als zuständig UVP-Behörde festgestellt, dass für das Vorhaben „Fernpassscheiteltunnel“ keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Mit Bescheiden vom 15.07.2025, Zl. VSR-STR/BauB-178/5-2025 und vom 29.08.2025, Zl. VSR-STR/BauB-156/23-2025, hat die Tiroler Landesregierung die Straßenbaubewilligung für das gegenständliche Vorhaben erteilt.

Die Fernpassstraße GmbH, Innsbruck, vertreten durch den Geschäftsführer DI (FH) Klaus Gspan, vertreten durch das Land Tirol, dieses wiederum vertreten durch Dipl.- Ing. Günter Guglberger sowie durch BM DI Gregor Wieland, hat mit Schreiben vom 04.12.2025, Zl. LuR-B 179-50/1/101-2025, bei der Abt. Umweltschutz eingelangt am 05.12.2025 (elektronisch), unter Anschluss eines Projektes des Ingenieurbüros Haller mit dem Titel „Land Tirol Landesstraßenverwaltung, B179 Fernpassstraße, km 6,99 – km 13,99, Fernpasstunnel, Einreichprojekt 2025“, datiert mit 14.11.2025, um die naturschutzrechtliche Bewilligung für die Errichtung des Fernpasstunnels im Bereich der B179 Fernpassstraße von km 6,99 bis km 13,99 angesucht.

Mit Eingabe vom 25.03.2026 (elektronisch), Zl. LuR-B 179-50/1/114-2026 (OZl. 15), wurden von der Antragstellerin weitere (Austausch-)Unterlagen und ergänzende Angaben zur ursprünglichen Einreichung an die Naturschutzbehörde übermittelt.

Mit Schreiben vom 30.03.2026, Zl. U-NSCH-11/195/16-2026, hat die Behörde Sachverständige aus den Bereichen Naturkunde und Gewässerökologie um die Abgabe einer abschließenden Stellungnahme ersucht.

Mit Eingabe vom 13.05.2026, Zl. Vlh-3036/200/116-2026, hat die Sachverständige für Gewässerökologie ihre abschließende Stellungnahme im gegenständlichen Verfahren abgegeben.

Mit Schreiben vom 13.05.2026, Zl. U-NSCH-11/195/26-2026, hat die Behörde hinsichtlich dieser Stellungnahme das Parteiengehör gewahrt.

Mit Eingabe vom 19.05.2026 hat der Vertreter des Landesumweltanwaltes diesbezüglich eine schriftliche Stellungnahme bei der Behörde abgegeben.

Mit Eingabe vom 26.05.2026, Zl. U-ABF-11/195/32-2026 hat der naturkundefachliche Amtssachverständige seine abschließende Stellungnahme im gegenständlichen Verfahren abgegeben.

Darüber hinaus hat in der Sache am 27.05.2026 eine mündliche Verhandlung stattgefunden. Im Rahmen der mündlichen Verhandlung hat insbesondere der naturkundefachliche Amtssachverständige seine abschließende Stellungnahme vorgetragen und erörtert.

Im Rahmen der mündlichen Verhandlung haben die Parteien nachfolgende Stellungnahmen abgegeben:

Stellungnahme des Bürgermeisters der Gemeinde Bieberwier:

„Nach Fertigstellung bestehen auch freizeitechnische und umwelttechnische (z.B. Stau) Vorteile. Das Projekt ist so wie es eingereicht und heute verhandelt wurde in Ordnung.“

Stellungnahme des Bürgermeisters der Gemeinde Nasserreith:

„Der Bürgermeister der Gemeinde Nasserreith schließt sich den Ausführungen des Bürgermeisters der Gemeinde Bieberwier an. Nach Ende des Projektes werden einige Vorteile entstehen (Reifenabrieb, Bremsstaub, Stau wird weniger). Sohin hat das ganze Vorhaben Vorteile für Nasserreith.“

Stellungnahme des Vertreters des Landesumweltschutzes:

„Zur heutigen Verhandlung zum Bau des Fernpasstunnels samt Mautstation gibt der Landesumweltschutz nachfolgende Stellungnahme ab. Dies unter Berücksichtigung seines gesetzlichen Auftrags, der Vertretung der Naturschutzgüter, ebenfalls unter Bedachtnahme auf andere öffentliche Interessen, sowie allgemeine Umweltaspekten.

Die Stellungnahme erfolgt jedoch unter Vorbehalt, da erst in der mündlichen Verhandlung das sehr umfangreiche naturkundliche Gutachten vorgelegt wird (60 Seiten) und dies einer ausführlicheren Auseinandersetzung bedarf die im Zuge der mündl VH nicht möglich und zielführend ist. Eine Stellungnahmeergänzung -so erforderlich- erfolgt jedenfalls möglichst zeitnah.

Aufgrund der bekannten komplexen und interessanten Projektgebiet mit einigen auch in der Wissenschaft diskutierten Unbekannten (Bergsturztheorie, Gipskarst) muss jede Beeinträchtigung der für das Gebiet extrem wertgebenden unterirdisch verbundenen Seen als Sonderstandorte des § 7 TNSCHG 2005 von der Behörde im Vorfeld durch entsprechende Amtsgutachten ausgeschlossen werden. Es wird auf das naturkundliche GA S. 39 verwiesen, wonach durch Grundwasserabsenkung verursachte Auswirkungen auf weitere Feuchtgebiete (Seen) nur durch eine Kombination eines hydrogeologischen wie limnologischen Gutachten möglich ist (dabei ist der mögliche „Einflussbereich“ aus Sicht d LUA nicht mit dem unmittelbaren „Eingriffsbereich“ gleichzusetzen.)

Es wird auf die Stellungnahme des LUA vom 19.05.2026 dazu verwiesen.

Weiters, aufgrund maßgeblicher und auch dauerhafter Inanspruchnahme von Lebensraum natürlicher und naturnaher, wertvoller Wälder samt Revieren wertgebender Vögel, Störung und Lebensraumzerschneidung ist eine entsprechende Ausgleichsfläche, in welchen die ua. zum Haselhuhn beschriebene ökologischen Aufwertung dauerhaft stattfindet als flächenscharf und rechtsverbindlich auszuweisen bzw mit entspr. Beschreibung ins Projekt aufzunehmen, eine solche wird geschätzt jedenfalls mehrere zig ha umfassen müssen. Vom ASV wurden in der Vorbegutachten bereits geeignete Flächen für „Ausgleichsflächen im Gebiet“ (als Waldflächen außer Nutzung zu stellen bzw mit Schutzstatus) bezeichnet - das Land Tirol hat auch unter Berücksichtigung der TNSCHG Novelle („Ausgleichsmaßnahmen“) mit 1.1.2026 hier nach Ansicht des LUA eine Beispielrolle einzunehmen, ein derartiges Straßentunnelprojekt ohne entsprechende Ausgleichsmaßnahmen (von Inhalt und Umfang) nach Stand der Technik wäre in der heutigen Zeit nicht mehr akzeptabel.

Aufgrund der im soweit im Zuge der mündlichen Verhandlung erkennbar schlüssigen naturkundlichen Gutachten beschriebenen „starken Auswirkungen“ auf die Naturschutzinteressen sowie mehrfache Berührung geschützter Arten und Lebensräume hat sich hinsichtlich Genehmigungsveroraussetzungen und artenschutzrechtlicher Ausnahmeveroraussetzungen der LUA auch mit öffentlichen Interessen und Alternativen auseinanderzusetzen:

*Für den gegenständlich beantragen Fernpasssscheiteltunnel sei auch in Erinnerung gerufen, dass im Außerfern eine durchaus ablehnende Haltung vieler Bürger*innen gegenüber dem Scheiteltunnel besteht, untermauert durch eine mehrere tausend Unterschriften umfassende Liste. Dies ist angesichts des Umstandes, dass eine Entlastung der Verkehrssituation auf der Fernpassroute gerade für den Bezirk Reutte von doch großer Bedeutung ist, und diese „Lösung“ allerdings von vielen nicht als solche gesehen wird.*

Des Weiteren ist der gänzlich neue Tunnel (3 neue, zusätzliche Fahrstreifen, die weniger steil und kurvenarm geführt werden als bisher) jedenfalls als kapazitätserhöhender Ausbau einer hochrangigen Straße für den alpenquerenden Verkehr zu sehen, worauf zu verzichten sich Österreich gemäß Artikel 11 Abs 1 des Verkehrsprotokolls der Alpenkonvention verpflichtet hat.

Weites sei auf den bekannten Effekt des „induzierten Verkehrszuwachses“ (latente Nachfrage) verwiesen, wonach evidenter Weise jede Kapazitätserhöhung (oder „Entfernung eines Nadelöhrs“) auch in der Folge ein größeres Verkehrsaufkommen generieren wird.

Vor diesem Hintergrund ist die Herangehensweise, mittels weitere baulichen Ausbau die mittlerweile sicherlich gänzlich untragbare Belastungssituation auf der Fernpassstraße nachhaltig zu lösen, jedenfalls zu hinterfragen. Es ist eine weitere Zunahme der Verkehrsbelastung so nicht zu verhindern.

Dies insbesondere, als dass auch die Trends bzgl (Nicht)Erreichen der Klimaziele und des Klimawandels generell große Investitionen in den motorisierten Individualverkehr bzw Transitrouten doch auch aus ganz allgemeinen Umweltaspekten unzeitgemäß erscheinen lassen müssen, vor allem bei Projekten mit einem entsprechend hohen Flächen- und Naturverbrauch.

Gerade die weitläufigen Waldgebiete am Fernpass weisen aufgrund der Lage und besonderen Gelände und Untergrundverhältnissen eine einzigartige naturkundliche Bedeutung auf, die auch nicht wiederherstellbar sind. Die Pinus uncinata Vorkommen in ihren vielen Varianten am Fernpass und angrenzend sind ein Beispiel dafür. Jede große Inanspruchnahme dieser Lebensräume ist naturgemäß naturschutzfachlich ausgesprochen ungünstig.

Rein auf die geplante Mautstation bezogen, welche dauerhaft großflächig auch Pinus uncinata Gesellschaften in Anspruch, d.h. dort vernichten würde, sei auch nochmals auf folgende mögliche gelindere Alternative hingewiesen:

Rund um Tirol (in Italien und Frankreich) wurde und werden digitale Mautstrecken eingeführt, ohne Mautstellen und ohne Schranken. Wenn schon die Fernpassroute als Mautstrecke geführt wird, dann wäre jedenfalls eine digitale Bemaunung eine gelindere Massnahme die wesentlich weniger Flächeninanspruchnahme bedeutet da die mehrspurige Mautstation vielleicht doch entfallen könnte, gleich wie die zusätzlichen u.U. stau-verursachende Stopps zur Bezahlung.

Die Naturschutzbehörde wird auch sämtliche diese Aspekte in ihrer Entscheidung jedenfalls zu berücksichtigen haben.“

Stellungnahme des Standortanwaltes:

„Wir sehen langfristige öffentliche Interessen an der Realisierung dieses Vorhabens. Man darf nicht vergessen, dass der Bezirk Reutte gemessen an der Wertschöpfung der industriintensivste Bezirk Tirols ist. Aus diesem Grunde ist es unerlässlich, dass der Wirtschaftsverkehr keinen dauerhaften unkalkulierbaren Gefährdungen ausgesetzt ist. Dies soll auch mit diesem Vorhaben sichergestellt werden. Weiters möchten wir anführen, dass es auch ökologische Vorteile gibt, zu erwähnen sind hier die CO₂-Einsparungen durch die Verkürzung der Strecke und die Reduzierung der Höhenmeter. In der Errichtungsphase kommt es zu deutlichen Wertschöpfungseffekten und zwar in folgendem Ausmaße:

Durch die Nettoinvestitionen von rund € 133 Mio. durch die Errichtung des Tunnels wird ein Wertschöpfungseffekt in der Größenordnung von € 86 Mio., davon rund € 30 Mio. regional ausgelöst. Der dadurch induzierte Beschäftigungseffekt beläuft sich auf etwas über 1.000 Arbeitsplätze. Zusätzlich sind auch die fiskalischen Effekte zu berücksichtigen. Rund 50 % der Wertschöpfung fließen an öffentlichen Abgaben wieder den öffentlichen Haushalten zurück.

Die Wertschöpfungsberechnungen wurden mit dem econmove der österreichischen Standortanwälte berechnet.

Abschließend noch einmal aus unserer Sicht:

Das Gesamtprojekt ist eines der wesentlichsten Infrastrukturvorhaben des Landes, soll die Verkehrssicherheit und die Wettbewerbsfähigkeit, insbesondere der Bezirke Reutte und Imst, langfristig absichern. Daher sehen wir ein klares Überwiegend der öffentlichen Interessen an dem Vorhaben.“

Stellungnahme der Vertreter der Antragstellerin:

„Die Fernpassstraße GmbH hat im Dezember 2025 umfangreiche Projektunterlagen bei der zuständigen Behörde zur Erlangung einer naturschutzrechtlichen Bewilligung eingereicht. Bei dem gegenständlichen Projekt handelt es sich um keine kapazitätserhöhende Maßnahme, sondern um eine punktuelle Maßnahme zur Gewährleistung einer verlässlichen und sicheren Verbindung über den Fernpass als wesentliche Anbindung des Außerferns an den Zentralraum in Tirol. Die Mautstelle wurde unter der Zugrundelegung einer möglichst hohen Digitalisierung analoger vergleichbarer Mautstationen in Österreich dimensioniert.

Bezüglich Ausgleichsmaßnahmen wird darauf verwiesen, dass die Projektunterlagen im Dezember 2025 eingereicht wurden und der § 29a nach Tiroler Naturschutzgesetz erst im Jänner 2026 in Kraft getreten ist.

Hinsichtlich der bestehenden Passstraße wird festgehalten, dass es aus Sicht der Projektwerberin durch die Umsetzung des gegenständlichen Projektes zu einer wesentlichen Verbesserung des Lebensraumes durch die Reduktion des Verkehrs kommt.

Festgehalten wird von der Antragstellerin, dass das Ergebnis der Verhandlung zustimmend zur Kenntnis genommen wird.“

Mit Eingabe vom 03.06.2026 hat der Vertreter des Landesumweltanwaltes eine Stellungnahme zur Verhandlungsschrift abgegeben.

Darüber hinaus sind keine weiteren Stellungnahmen bei der Behörde eingelangt.

Im Zuge einer Besprechung vom 22.06.2025 wurde das naturkundefachliche Gutachten mit dem naturkundefachlichen Amtssachverständigen erörtert. Das diesbezügliche Ergebnis ist im Aktenvermerk vom 24.06.2026 bzw. in der E-Mail Eingabe des naturkundefachlichen Amtssachverständigen vom 22.06.2026 festgehalten.

2. Entscheidungsrelevanter Sachverhalt:

2.1 Allgemeine Feststellungen:

Eingangs wird festgehalten, dass für das gegenständliche Vorhaben neben der hier gegenständlichen naturschutzrechtlichen Bewilligung auch eine Bewilligung nach TStG 1988, WRG 1959 und ForstG 1975 notwendig ist. Die Verfahren nach TStG 1988 wurden bereits mit den – rechtskräftigen – Bescheiden der Tiroler Landesregierung vom 15.07.2025, Zl. VSR-STR/BauB-178/5-2025 und vom 29.08.2025, Zl. VSR-STR/BauB-156/23-2025, abgeschlossen. Eine allfällige wasser- und forstrechtliche Bewilligung ist in einem vom gegenständlichen Verfahren abgetrennten Verfahren zu erteilen.

2.1.1 Fernpassstraße Bestand:

Die B179 Fernpassstraße verbindet das Außerferns mit dem Inntal. Neben der Fernpassstraße besteht eine weitere Verbindung durch die L246 Hantenjochstraße.

Es ist davon auszugehen, dass im konkreten Streckenabschnitt im Prognosezeitraum von fünf Jahren die tägliche Verkehrsbelastung (DTV) von mindestens 15.000 Kraftfahrzeugen überschritten wird. Die Projektierungsparameter gemäß dem Europäischen Übereinkommen über die Hauptstraßen des internationalen Verkehrs vom 15.11.1975 ergeben für die Projektierungsgeschwindigkeit von $v_p = 80$ km/h einen Mindestradius $R_{min} = 1.300$ m für die Kategorie Autobahn und Schnellstraße.

Die B 179 Fernpassstraße entsteht an der Abzweigung der B189 im Industriegebiet der KG Nasserreith und endet am Grenzübergang zu Deutschland nahe Stegen, KG Vils. Auf Str. km 5,2 bis 5,6 verläuft die B179 durch das Ortsgebiet von Fernstein und unterliegt in diesem Gebiet einer Geschwindigkeitsbegrenzung von 30 km/h. Auf Str. km 10,2 bis 10,6 verläuft die B179 durch das Ortsgebiet von Fernpass und unterliegt somit einer Geschwindigkeitsbegrenzung von 50 km/h. Im Verlauf der Fernpassstraße liegen mehrere Kreuzungspunkte mit anderen Verkehrswegen vor.

Die Fernpassstraße ist keine Autobahn, nicht durchgehend mehrspurig und ebenfalls nicht kreuzungsfrei.

Die Fernpassstraße ist keine vom Anhang I der Verordnung (EU) 2024/1679 umfasste Straße und stellt daher keine Straße des Kernnetzes, erweiterten Kernnetzes oder Gesamtnetzes im Sinne dieser Verordnung dar.

Aufgrund der Verordnung der Landesregierung vom 1. Dezember 2009, mit der auf der B179 Fernpassstraße ein Fahrverbot für Lastkraftfahrzeuge erlassen wird, besteht auf der Fernpassstraße ein Fahrverbot für Lastkraftwagen mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 7,5t.

2.1.2 Projektumfang:

Straßenbestand im Projektgebiet:

Im Bereich des (geplanten) Südportals ist die Bestandsstraße geprägt von steil nach Süden abfallendem Gelände. Beidseitig der Straße sind bereits abschnittsweise Stützmauern vorhanden. Die bestehende Straße verläuft in diesem Planungsbereich in einer gestreckten Linienführung in Richtung Osten und ist an das Gelände angepasst. Die Straße verläuft über einen Rechtsbogen zur Kehre bei Str. km. 7,8 und verläuft dann weiter Richtung Norden zur Passhöhe.

Im Bereich des (geplanten) Südportals verläuft die Bestandsstraße von der Passhöhe kommend zuerst in einer gestreckten Linienführung zum Portal des geplanten Tunnels. Danach schwenkt sie in einem Linksbogen in Richtung Norden um in einer unrhythmischen Linienführung weiter Richtung Norden zu verlaufen. Kurz vor Str. km 13,0 wird dabei eine markante Felsnase umfahren.

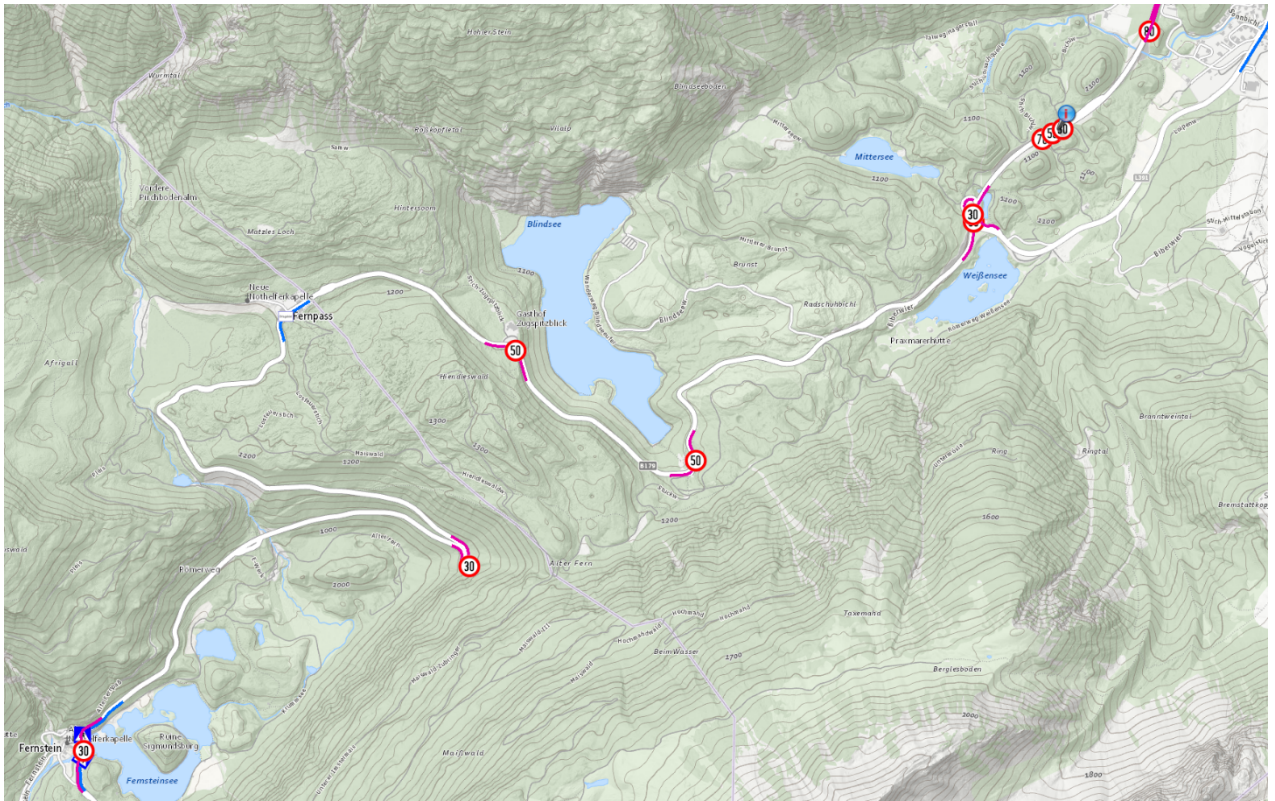


Abbildung 1: Verlauf der B179 Fernpassstraße im Bereich des Projektgebietes samt Geschwindigkeitsbegrenzungen und durchfahrenden Ortsgebieten (blau).

Aufgrund des außerordentlich großen Projektumfanges wird an dieser Stelle nur auszugsweise auf einzelne Vorhabensbestandteile eingegangen, die detaillierte Planung der einzelnen Maßnahmen ist den signierten Projektunterlagen zu entnehmen.

Das gegenständliche Vorhaben besteht im Wesentlichen aus nachfolgenden Maßnahmen:

- Errichtung der Zulaufstrecken Nord und Süd zum Tunnel
- Errichtung der Knotenpunkte Nord und Süd, zur Verknüpfung der neuen Trassenführung mit der Bestandsstrecke
- Errichtung des Tunnels
- Errichtung eines Lawinendamms im Nahbereich des Nordportales
- Errichtung von temporären Baustraßen zu den Tunnelportalen
- Errichtung von temporären Ersatzstraßen, die eine konfliktfreie Umsetzung der einzelnen Bestandteile des Gesamtprojektes ermöglichen
- Errichtung des Mautplatzes
- Errichtung einer kombinierten Kontroll- und Kettenanlage für die Fahrtrichtung Süd im Anschluss an die Mautstation
- Errichtung einer Kontrollbucht für die Fahrtrichtung Nord
- Errichtung von 2 WC-Anlagen auf einem von der B 179 abgetrennten Parkplatz
- Errichtung von Verkehrsflächen für die innere Erschließung des Mautplatzes einschließlich eines Parkplatzes. Anlagen für die Oberflächenentwässerung und das Betriebsgebäude werden bezüglich des Flächenbedarfs in der Planung berücksichtigt, sind aber Teil eines gesonderten Projektes

- Anpassung der Zufahrt zum Blindsee an den neuen Verlauf der B 179

Nachfolgende Entwurfseingangsgeschwindigkeiten liegen der Planung zugrunde:

B 179 Fernpassstraße: $V_E = 80 \text{ km/h}$

Rampen-Abfahrt: $V_E = 40 \text{ km/h}$

Rampen-Auffahrt: $V_E = 40 \text{ km/h}$

Trassierung:

Die Trassierung der neuen Achse wird vom Grundgedanken geprägt, die für die Bauumsetzung erforderliche Verkehrsführung möglichst lange auf der Bestandstrasse zu führen und die hangseitigen Eingriffe in das bestehende Gelände, die aufgrund der bestehenden Hangneigungen nur durch kostenintensive Stützmaßnahmen bewerkstelligt werden können, möglichst zu minimieren. Zudem wird versucht die im Projektgebiet liegenden, kurvenreichen Streckenanteile zu eliminieren.

Das Bauvorhaben sieht im Süden eine Verlegung der Trassenführung talwärts gegenüber dem Bestand vor, um zum einen eine möglichst gestreckte Linienführung zu erzielen und zum anderen den Verkehr während der Bauarbeiten aufrechterhalten zu können. Das Projektgebiet beginnt im Süden mit einem freien, zweispurigen Streckenabschnitt, welcher über das Südportal in den rund 1,4 km langen dreispurigen Tunnel übergeht und bis zum Nordportal verläuft. Nach dem Nordportal führt die freie Strecke zweispurig weiter in Richtung Lermoosertunnel. Im Zuge des Bauvorhabens soll die kurvenreiche Linienführung im freien Streckenabschnitt weiters ausgeglichen werden. Hierfür sind Einschnitte, Dammschüttungen und Geländeanpassungen nördlich des Blindsees geplant. Im Bereich des Zufahrtsweges zum Blindsee bindet die geplante Trasse in die bestehende Fernpassstraße ein. In diesem Bereich ist die geplante Mautstation situiert.

Die Breite der Trasse setzt sich im Freilandbereich wie folgt zusammen:

2x 3,75 m Fahrstreifenbreite	7,50 m
2x 0,25 m befestigter Seitenstreifen	0,50 m
2x 0,25 m unbefestigter Seitenstreifen	0,50 m
<u>2x 0,75 m Außenstreifen</u>	<u>1,50 m</u>
Kronenbreite	10,00 m

Die Breite der Trasse setzt sich im Tunnelbereich wie folgt zusammen:

2x 3,75 m Fahrstreifenbreite	7,50 m
1x 3,25 m 2. Fahrstreifen (bergwärts)	3,25 m
2x 0,25 befestigter Seitenstreifen *	0,50 m
1x 0,50 m Trennstreifen	0,50 m
<u>2x 1,00 erhöhter Seitenstreifen</u>	<u>2,00 m</u>
Kronenbreite	13,75 m

Die Verknüpfung der verbleibenden Passstraße mit der neuen Trasse der B 179 erfolgt in Form eines Halbanschlusses. Dabei wird die Anbindung der Passhöhe von Süden kommend über die Rampe 1 und die Auffahrt von der Passhöhe kommend in Richtung Süden über die Rampe 2 bewerkstelligt.

Die Verknüpfung der verbleibenden Passstraße mit der neuen Trasse der B 179 erfolgt in Form eines Halbanschlusses. Dabei wird die Anbindung der Passhöhe von Norden kommend über die Rampe 1 und die Auffahrt von der Passhöhe kommend in Richtung Norden (Reutte) über die Rampe 2 bewerkstelligt.

Brücken:

Die Hangbrücke wird als integrales Bauwerk in Stahlbetonbauweise ausgeführt. Aufgrund der Gesamtstützweite von 238m wird die Brücke durch 2 Dehnfugen in 3 integrale Tragwerke geteilt. Das statische System der Brücke bilden 3 Durchlaufträger mit je 8 Feldern. Die Längen der 3 Systeme betragen 85m – 69m – 84m. Die Pfeiler werden als Scheiben ausgeführt, die durch Anker im anstehenden Fels verankert sind.

Die Herstellung der Hangbrücke erfolgt über eine Baustraße, die vom Tunnelportal Süd bzw. von der Rampe der technischen Schüttung im Bereich Rampenbrücke her errichtet wird. Eine Anbindung der Baustraße an die B179 am westlichen Ende der Hangbrücke ist nicht möglich, daher erfolgt die gesamte Andienung der Hangbrückenherstellung vom Nordportal des Tunnels aus – durch den bereits ausgebrochenen Tunnel. Die B179 wird vor Baubeginn an die bereits hergestellte Stützmauer West verlegt. Im Zuge der Herstellung der Baustraße wird auch die für die Hangbrücke notwendige Spritzbetonsicherung gebaut.

Die Rampenbrücke mit einer Gesamtstützweite von 157,4m ist in Stahl-Beton Verbundbauweise geplant.

Im Bereich der Rampenbrücke wird die „technische Schüttung“ hergestellt, dabei handelt es sich um die talseitige Hangmodellierung bzw. Aufschüttung durch das Tunnelausbruchsmaterial. Hierzu gibt es ein eigenes Projekt der SKAVA Consulting ZT-GmbH [8]. Der Aufbau der technischen Schüttung erfolgt vom Talboden aus, wobei es für die Herstellung der Rampenbrücke eine eigene Zwischenphase im Aufbau der technischen Schüttung gibt. Bei dieser Zwischenphase wird ein „Plateau“ errichtet, das einen Meter unter den Fundamentoberkanten der Brücke liegt. Von diesem Plateau aus wird die gesamte Brücke hergestellt. Die Oberkante des geschütteten Plateaus liegt auf 1056 m.ü.A (Achsen 0-30) bzw. 1058 m.ü.A (Achse 40). In dieser Gesamtbauphase ist keine Zufahrt von „unten“ (talseitig) mehr möglich. Die gesamte Andienung der Baustelle Rampenbrücke erfolgt vom Tunnelnordportal aus – durch den bereits ausgebrochenen Tunnel. Der Aushub für das Widerlager 50 wurde bereits mit dem Ausbruch des Voreinschnittes für das Tunnelsüdportal mitgetätigt.

Tunnel:

Der künftige Fernpasstunnel wird als rd. 1,4 km langer Tunnel mit zwei Fahrstreifen auf der steigenden Richtungsfahrbahn (Richtung Reutte) und einem Fahrstreifen auf der fallenden Richtungsfahrbahn (Richtung Nassereith) – somit 3 Fahrstreifen geplant. Neben dem Haupttunnel FPT wird auch ein Rettungstollen errichtet.

Basierend auf der Vorstudie 2017 wird der Fernpasstunnel als einröhriger, 3-spuriger Tunnel mit Gegenverkehr (GV) geplant. Für die ansteigende Fahrbahnrichtung Reutte sind zwei Fahrstreifen geplant. Die Fahrflächenbreiten wurde hier in Anlehnung der RVS 09.01.22 und in Abhängigkeit von der Entwurfsgeschwindigkeit und der LKW- und Busbelastung gewählt.

Neben dem Tunnel verläuft ein befahrbarer Rettungstollen mit einer Fahrbahnbreite von 4,90.

Sowohl der Haupttunnel als auch der Rettungstollen werden überwiegend in bergmännischer Bauweise ausgeführt. Wenige Meter vor den jeweiligen Portalen auf beiden Seiten wird aufgrund des dort befindlichen Materials die offene Bauweise gewählt.

Ersatzstraßen:

Die Lage der Ersatzstraße wird so gewählt, dass Teile dieser Dammschüttung als Bestandteil der Schüttungen für den Bau der Rampe 2 genutzt werden können. Die Ersatzstraße Süd wird bei ca. Bestands-

km 7,50 aus der bestehenden B 179 mit einem Rechtsbogen $R=400\text{m}$ herausgeführt. Daran anschließend verläuft die Achse in einer Geraden in Richtung der bestehenden Kehre. Über einen Rechtsbogen mit $R=120\text{m}$ wird die Achse dann weiter nach Süden verschwenkt und anschließend mit einem Linksbogen $R=13,50\text{m}$ wieder an die Bestandstrasse der B 179 herangeführt. Die Anbindung an den Bestand erfolgt mit einer Geraden.

Die Ersatzstraße Nord Tunnel wird bei Bestands- km 12,470 mit einem Linksbogen $R=50\text{m}$ aus der Bestandstrasse nach Norden in eine Parallellage zum neuen Verlauf der B 179 verschwenkt. Im weiteren Verlauf wird die Achse über eine Bogenfolge $R=200\text{m}$ (Rechtsbogen) und $R=500\text{m}$ /Linksbogen an die Bestandstrasse angenähert und mit einem Rechtsbogen $R=130\text{m}$ wieder in diese eingebunden.

Die Ersatzstraße Nord Mautstation wird bei ca.- Bestands- km 13,000 mit einem Linksbogen $R=300\text{m}$ aus der Bestandstrasse nach Norden verschwenkt und mit einem darauffolgenden Rechtsbogen $R=252\text{m}$ in eine parallele Lage zur neuen Trasse geführt. Daran anschließend verläuft die Achse in einer Geraden in den Bereich des Mautplatzes und verläuft dann entlang des nördlichen Randes bis zu dessen Ende des Platzes. Daran anschließend verläuft die Achse der Ersatzstraße in einer Geraden neben der neuen Trasse und wird abschließend mit einem Linksbogen $R=160\text{m}$ an den Bestand angebunden.

Baustraßen:

Die Baustraße SÜD besteht aus zwei Abschnitten. Mit dem Abschnitt 1 wird die Anbindung der Baustelleneinrichtungsfläche am Südportal an das öffentliche Straßennetz angeschlossen. Der Abschnitt 2 bildet die Zufahrt von dieser Fläche zum Portal Süd des Tunnels.

Abschnitt 1 der Baustraße bindet bei Bestands-km 6,60 der B 179 im Bereich des dort vorhandenen Parkplatzes an diese an. Von dort führt die Achse, um große Damm- und Einschnittsbereiche zu vermeiden, in einer engen Bogenfolge mit Radien zwischen 25m und 50m , dem Geländeverlauf folgend auf den Talboden. Nach der Überquerung des Gurglbaches folgt die Achse im Wesentlichen dem Verlauf eines bestehenden Forstweges. Über einen Rechtsbogen mit $R=100\text{m}$, einem Linksbogen mit $R=65\text{m}$ und einer Geraden verläuft die Achse in den Bereich der neu zu errichtenden Gewässerschutzanlage, in der die im Bereich des Südportals anfallenden Oberflächenwässer eingeleitet und gereinigt werden. In weiterer Folge verläuft die Achse in einem Rechtsbogen ($R=125\text{m}$), einer Geraden und einem weiteren Rechtsbogen in den Bereich der Baustelleneinrichtungsfläche Süd.

Abschnitt 2 verläuft in Fortsetzung des Abschnittes 1 in einem Rechtsbogen um die Baustelleneinrichtungsfläche. In einem daran anschließende Linksbogen mit $R=60\text{m}$ wird die Achse in Richtung Norden verschwenkt und quert mit einer gestreckten Linienführung den Hang (Alter Fern) in Richtung Tunnelportal. Nach ca. 208m wird die Achse mit einem Linksbogen $R=51\text{m}$ nach Westen verschwenkt und anschließend mit einer Folge aus Rechtsbögen ($r_{\text{min}}=17,50\text{m}$) zum Tunnelportal Süd geführt. Die Anbindung an die Richtung des Tunnels wird mit einer Geraden, einem Linksbogen $R=50\text{m}$ und einer weiteren Geraden bewerkstelligt.

Die Baustraße Nord verbindet im Wesentlichen das nördliche Tunnelportal mit dem Abtragareal zwischen Bestands- km 12,80 und 13,10. Nach erfolgtem Durchschlag des Tunnels wird die Baustraße an das Niveau des Vorportalbereiches Nord angebunden. Vorwiegend wird sie für den Abtransport des abgebauten Materials zum Nordportal verwendet. In weiterer Folge erfolgt der Transport durch den Tunnel zur Aufbereitungsanlage und dann zur Einbaustelle beim Südportal.

Mautstation:

Die Mautstation liegt vom Beginn der Aufweitungen (Achs-km 2,768) bis zum Ende (Achs-km 3,128) in einer Geraden und hat eine Gesamtlänge von $360,5\text{m}$. Mit Bezug auf die Straßenachse wird die Anlage symmetrisch ausgebildet. Senkrecht zur Straßenachse (Bezug Lage der Abfertigungseinrichtungen) jedoch werden die Aufweitungen versetzt ausgebildet. Dadurch können die Aufstelllängen (unter Beibehaltung eines gemeinsamen höhenfreien Zuganges zu den Mautkabinen beider Fahrtrichtungen) vor den

Abfertigungseinrichtungen mit einer größeren Länge ausgebildet werden als die Verflechtungsbereiche nach den Abfertigungsanlagen.

Im Querschnitt werden aufbauend auf einen 2,30 m breiten Trennstreifen, der die beiden voneinander abgrenzt, beidseitig jeweils zwei Abfertigungsspuren mit einer Breite von 4,00 m angeordnet, an die zwei weitere Spuren mit einer Breite von 3,25 m anschließen. Den äußeren Abschluss bildet eine 5 m breite Reservespur pro Fahrtrichtung. Diese kann für die Führung von Sondertransporten oder im Bedarfsfall für eine temporäre Erweiterung der Abfertigung verwendet werden. Die Abgrenzung zu den benachbarten Abfertigungsspuren erfolgt mit mobilen Leitwänden. Sondertransporte bis zu einer Breite von 4 m können ohne zusätzliche Maßnahmen über diese Spur geführt werden. Bei größeren Ladungsbreiten können diese Transporte durch das Entfernen der Leitwände und bei geöffneten Schranken der äußersten Spur geleitet werden.

Die Abgrenzung zwischen den Abfertigungsspuren erfolgt durch 2,30 m breite Trenninseln, auf denen Mautkabinen, Automaten, Antriebe für Schrankenanlagen und den Kabinen vorgelagerte Anprallschutzvorrichtungen errichtet werden. Die maximale Breite der Mautstation im Abfertigungsbereich ergibt sich mit 56,10 m zwischen den Fahrbahnrandern. Die lichte Höhe zwischen der Fahrbahnoberkante und Unterkante der Überbauung beträgt mindestens 5,0 m.

Die für den Betrieb der Mautstation und des Fernpasstunnels vorgesehenen Anlagenteile (Betriebsgebäude, Mitarbeiterparkplatz, ...) sowie die GSA befinden sich im Süden zwischen der Mautstation und der bestehenden B 179. Die Abgrenzung zum Betriebsareal erfolgt mit einem Bordstein und einer Grünfläche. Die Breite des Grünstreifens wird so gewählt, dass ausreichend Platz für Bepflanzungsmaßnahmen sowie für Lärm- und Sichtschutz zur Verfügung steht. Die Zufahrt erfolgt über einen T Knoten am östlichen Ende der Mautstation. Mitarbeiter- und Betriebsfahrzeuge erreichen von Reutte kommend als Linksabbieger vor der Mautstation und von Nassereith kommend als Rechtsabbieger nach der Mautstation das Betriebsareal.

Die Breite der Mautstation setzt sich wie folgt zusammen:

Bankett mit Bordstein	1,00 m
Befestigter Seitenstreifen	0,50 m
Reservespur und Führung Sondertransporte	5,00 m
Abfertigungsspur	3,25 m
Trenninsel	2,30 m
Abfertigungsspur	3,25 m
Trenninsel	2,30 m
Abfertigungsspur	4,00 m
Trenninsel	2,30 m
Abfertigungsspur	4,00 m
Trennstreifen	2,30 m
Abfertigungsspur	4,00 m
Trenninsel	2,30 m
Abfertigungsspur	4,00 m
Trenninsel	2,30 m
Abfertigungsspur	4,00 m
Trenninsel	2,30 m
Abfertigungsspur	3,25 m
Trenninsel	2,30 m
Abfertigungsspur	3,25 m
Reservespur und Führung Sondertransporte	5,00 m
Befestigter Seitenstreifen	0,50 m
Kronenbreite	57,10 m

Entwässerung:

Die Entsorgung der auf den Verkehrsflächen anfallenden Oberflächenwässer erfolgt während der Betriebsphase über Böschungen, Sickermulden oder Gewässerschutzanlagen mittels Versickerung.

Während der Bauphase werden die anfallenden Bergwässer aus den Vortriebsarbeiten gemäß den Projektunterlagen über Gewässerschutzanlagen geführt, und in ein Fließgewässer (Südportal) eingeleitet bzw. versickert (Nordportal).

Die im Bereich des Südportales im Zuge des Tunnelvorantriebes anfallenden Wässer werden vor deren Einleitung über eine Gewässerschutzanlage mit Neutralisationsanlage vorgereinigt und über ein kleines Erdbecken im Bachbett, das als zusätzliches Absetzbecken fungiert, in den Gurglbach bei Flkm ca. 21 von der orographisch linken Böschungskante eingeleitet.

Die anfallenden Wässer aus dem Baustellenbetrieb im Bereich der Baustelleneinrichtungsfläche (Waschplatz, Werkstätten etc.) werden ebenfalls über die Gewässerschutzanlage geführt und anschließend in den Gurglbach eingeleitet.

Die Entwässerung der für die Umsetzung des Projektes erforderlichen Errichtung von Bau- und Ersatzstraßen erfolgt über flächige oder lineare Versickerung über Mulden oder über die Dammböschung.

Die Gewässerschutzanlage besteht aus einem Vorabsetzbecken, Absetzbecken, Neutralisationsbecken, Ölabscheider und Messschacht und wird so dimensioniert werden, dass diese auch die Spitzenzuflüsse aus dem Tunnelvortrieb im Ausmaß von 55 l/s aufnehmen kann. Eine Rezirkulation nach dem Neutralisationsbecken bei Grenzwertüberschreitungen ist vorgesehen.

Die Anwendung von Flockungsmitteln zur Abscheidung von feinsten Schwebstoffen bzw. Flockungsanlagen wird möglichst vermieden werden, da sich der höhere Schlammausfall nachteilig auswirkt und einen häufigeren Entsorgungsvorgang der Anlage hervorruft.

Ammonium wird mind. 1x täglich gemessen werden.

Für die Parameter pH und Leitfähigkeit sowie Temperatur und Menge erfolgen kontinuierliche Messungen und eine optische Kontrolle der Feststoffe täglich, sowie eine analytische Kontrolle der abfiltrierbaren und absetzbaren Stoffe wöchentlich.

Die anfallenden, nicht kontaminierten Bergwässer werden zur Befüllung eines Hochbehälters für Lösch- und Reinigungswasser genutzt. Das überschüssige Wasser dient der Versorgung zweier neu zu errichtender Teiche, die als Lebensraum für Amphibien und Libellen dienen sollen. Nach Passage der Teiche werden die Wässer versickert.

Im Zuge des gegenständlichen Vorhabens erfolgt eine Neuerrichtung der Durchlässe Wanning-Runsen und Gallosbach.

Hinsichtlich der weiteren Detailplanung wird auf die signierten Projektunterlagen verwiesen.

2.1.3. Fernpassstraße nach Projektumsetzung:

Nach Abschluss des gegenständlichen Vorhabens weist die Fernpassstraße ab der „Hangbrücke“ durchgehend bis zur Ausfahrt des Tunnelportales Nord des Fernpasstunnels drei Fahrstreifen auf, dies so aufgeteilt, dass Richtung Norden (also bergauf) zwei Richtungsfahrstreifen vorliegen und Richtung Süden (bergab) ein Richtungsfahrstreifen vorliegt. Dies entspricht in etwa Str. km 6,6 bis Str. km 12,6, somit ist die Fernpassstraße auf einer Länge von 6 km dreispurig.

Die Fernpassstraße ist auch nach der Umsetzung der gegenständlichen Maßnahmen nicht – in beide Fahrrichtungen – mehrspurig oder kreuzungsfrei.

Durch die Umsetzung der gegenständlichen Maßnahmen kommt es zu keiner Kapazitätsausweitung auf der Fernpassstraße.

2.2 Feststellungen aus naturkundefachlicher Sicht:

Zum Portal Nord werden die Mautstelle, die gemäß Projekt dargelegte Zufahrtstrasse und zugehörige Maßnahmen sowie der Lawinendamm gezählt.

Zum Portal Süd werden die Querung des Gurglbaches sowie die Errichtung des Bauhilfsweges und die Fläche der Bauhilfseinrichtung gezählt.

2.2.1 Befund:

Vegetation:

Im Bereich *Nordportal* und *Lawinenablenkdamm* im Fichten Kiefernwald mit Buchenbeimischung, *Erico Pinetum sylvestris*; kein EU LRT, konnten folgende Pflanzenarten bei der Begehung im Frühjahr 2026 festgestellt werden:

Deutscher Name	Lateinischer Name	TNSchVO	Kat	Zif	RL	Tirol	RL	Kommentar
Berg-Ahorn	<i>Acer pseudoplatanus</i>	-	-	-	LC			Nicht gefährdet
Buche	<i>Fagus sylvatica</i>	-	-	-	LC			Nicht gefährdet
Rot-Föhre	<i>Pinus sylvestris</i>	-	-	-	LC			Nicht gefährdet
Fichte	<i>Picea abies</i>	-	-	-	LC			Nicht gefährdet
Eberesche	<i>Sorbus aucuparia</i>	-	-	-	LC			Nicht gefährdet
Mehlbeere	<i>Sorbus aria</i>	-	-	-	LC			Nicht gefährdet
Hänge-Birke	<i>Betula pendula</i>	-	-	-	LC			Nicht gefährdet
Schneeheide	<i>Erica herbacea</i>	-	-	-	LC			Nicht gefährdet
Rostrote Alpenrose	<i>Rhododendron ferrugineum</i>	-	-	-	LC			Nicht gefährdet
Polster-Segge	<i>Carex firma</i>	-	-	-	LC			Nicht gefährdet
Heidelbeere	<i>Vaccinium myrtillus</i>	-	-	-	LC			Nicht gefährdet
Preiselbeere	<i>Vaccinium vitis-idaea</i>	-	-	-	LC			Nicht gefährdet
Gemeiner Wacholder	<i>Juniperus communis</i>	-	-	-	LC			Nicht gefährdet
Blaugrüne Segge	<i>Carex flacca</i>	-	-	-	LC			Nicht gefährdet
Berg-Segge	<i>Carex montana</i>	-	-	-	LC			Nicht gefährdet
Spirke	<i>Pinus uncinata</i>	-	-	-	LC			Nicht gefährdet
Buchsblättrige Kreuzblume	<i>Polygala chamaebuxus</i>	-	-	-	LC			Nicht gefährdet
Rotbraune Stendelwurz	<i>Epipactis atrorubens</i>	gg	Anl2	d	27	LC		Nicht gefährdet
Keulen-Bärlapp	<i>Lycopodium clavatum</i>	tg	Anl3	a	1	NT		Vorwarnstufe
Langsp. Händelwurz	<i>Gymnadenia conopsea</i>	gg	Anl2	d	27	LC		Nicht gefährdet
Rotes Waldvögelein	<i>Cephalanthera rubra</i>	gg	Anl2	d	27	LC		Nicht gefährdet
Weißer Segge	<i>Carex alba</i>	-	-	-	LC			Nicht gefährdet
Berg-Reitgras	<i>Calamagrostis varia</i>	-	-	-	LC			Nicht gefährdet
Rotes Straußgras	<i>Agrostis tenuis</i>	-	-	-	LC			Nicht gefährdet
Alpen-Rispengras	<i>Poa alpina</i>	-	-	-	LC			Nicht gefährdet
Zweif. Sonnenröschen	<i>Helianthemum nummularium</i>	-	-	-	LC			Nicht gefährdet

Im Bereich Südportal, Technische Schüttung im Fichten Kiefernwald, Schneeheide Rotföhrenwald; kein EU LRT, konnten folgende Pflanzenarten bei der Begehung im Frühjahr 2026 festgestellt werden:

Deutscher Name	Lateinischer Name	TNSchVO	Kat	Zif	RL	Tirol	RL	Kommentar
Polster-Segge	<i>Carex firma</i>	-	-	-	LC			Nicht gefährdet
Heidelbeere	<i>Vaccinium myrtillus</i>	-	-	-	LC			Nicht gefährdet
Preiselbeere	<i>Vaccinium vitis-idaea</i>	-	-	-	LC			Nicht gefährdet
Gemeiner Wacholder	<i>Juniperus communis</i>	-	-	-	LC			Nicht gefährdet
Berg-Segge	<i>Carex montana</i>	-	-	-	LC			Nicht gefährdet
Buchsblättrige Kreuzblume	<i>Polygala chamaebuxus</i>	-	-	-	LC			Nicht gefährdet
Eibe	<i>Taxus baccata</i>	gg	Anl2	d	16	NT		Vorwarnstufe
Rotbraune Stendelwurz	<i>Epipactis atrorubens</i>	gg	Anl2	d	27	LC		Nicht gefährdet
Langsp. Händelwurz	<i>Gymnadenia conopsea</i>	gg	Anl2	d	27	LC		Nicht gefährdet
Breitblättrige Stendelwurz	<i>Epipactis helleborine</i>	gg	Anl2	d	27	LC		Nicht gefährdet
Weißer Segge	<i>Carex alba</i>	-	-	-	LC			Nicht gefährdet
Berg-Reitgras	<i>Calamagrostis varia</i>	-	-	-	LC			Nicht gefährdet
Rotes Straußgras	<i>Agrostis tenuis</i>	-	-	-	LC			Nicht gefährdet
Alpen-Rispengras	<i>Poa alpina</i>	-	-	-	LC			Nicht gefährdet
Zweif. Sonnenröschen	<i>Helianthemum nummularium</i>	-	-	-	LC			Nicht gefährdet
Buche	<i>Fagus sylvatica</i>	-	-	-	LC			Nicht gefährdet
Rot-Föhre	<i>Pinus sylvestris</i>	-	-	-	LC			Nicht gefährdet
Fichte	<i>Picea abies</i>	-	-	-	LC			Nicht gefährdet
Eberesche	<i>Sorbus aucuparia</i>	-	-	-	LC			Nicht gefährdet
Mehlbeere	<i>Sorbus aria</i>	-	-	-	LC			Nicht gefährdet
Keulen-Bärlapp	<i>Lycopodium clavatum</i>	tg	Anl3	a	1	NT		Vorwarnstufe
Schneeheide	<i>Erica herbacea</i>	-	-	-	LC			Nicht gefährdet
Rostrote Alpenrose	<i>Rhododendron ferrugineum</i>	-	-	-	LC			Nicht gefährdet
Sprossender Bärlapp	<i>Lycopodium annotinum</i>	tg	Anl3	a	1	NT		Vorwarnstufe

Im Bereich der Querung des Gurglbaches und des anschließenden Bauhilfsweges:

Deutscher Name [Lateinischer Name	TNSchVO	Kat	Zif	RL	RL	Kommentar
Alpen-Rispengras	<i>Poa alpina</i>	-	-	-	LC		Nicht gefährdet
Zweif. Sonnenröschen	<i>Helianthemum nummularium</i>	-	-	-	LC		Nicht gefährdet
Buche	<i>Fagus sylvatica</i>	-	-	-	LC		Nicht gefährdet
Rot-Föhre	<i>Pinus sylvestris</i>	-	-	-	LC		Nicht gefährdet
Fichte	<i>Picea abies</i>	-	-	-	LC		Nicht gefährdet
Eberesche	<i>Sorbus aucuparia</i>	-	-	-	LC		Nicht gefährdet
Reif-Weide	<i>Salix daphnoides</i>	-	-	-	VU		Gefährdet
Purpur-Weide	<i>Salix purpurea</i>	-	-	-	LC		Nicht gefährdet
Mehlbeere	<i>Sorbus aria</i>	-	-	-	LC		Nicht gefährdet
Zwerg-Glockenblume	<i>Campanula cochleariifolia</i>	gg	Anl2	d	34	LC	Nicht gefährdet
Mehlprimel	<i>Primula farinosa</i>	tg	Anl3	b	13	LC	Nicht gefährdet
Blaugras	<i>Sesleria varia</i>	-	-	-	LC		Nicht gefährdet
Weißer Pestwurz	<i>Petasites albus</i>	-	-	-	LC		Nicht gefährdet
Rote Pestwurz	<i>Petasites hybridus</i>	-	-	-	LC		Nicht gefährdet
Berg-Reitgras	<i>Calamagrostis varia</i>	-	-	-	LC		Nicht gefährdet

Silberwurz	<i>Dryas octopetala</i>	gg Anl2	d	34 LC	Nicht gefährdet
Weißer Segge	<i>Carex alba</i>	-	-	-	LC Nicht gefährdet

Tiere:

Nachfolgende Tierarten kommen im Projektgebiet vor:

Deutscher Name	Lateinischer Name	Schutz TNSchVO 2006	Rote Liste Tirol	Schutz FFH RL
Bergmolch	<i>Ichthyosaura alpestris</i>	Geschützt (Anl. 6)	Gefährdung (NT/4)	
Grasfrosch	<i>Rana temporaria</i>	Geschützt (Anl. 6)	Nicht gefährdet	Anhang V
Erdkröte	<i>Bufo bufo</i>	Geschützt (Anl. 6)	Nicht gefährdet	-
Deutscher Name	Lateinischer Name	Schutz TNSchVO 2006	Rote Liste Tirol	Schutz FFH RL
Schlingnatter	<i>Coronella austriaca</i>	Geschützt (Anl. 6)	Gefährdet (VU/3)	Anhang IV
Blindschleiche	<i>Anguis fragilis</i>	Geschützt (Anl. 6)	Nicht gefährdet	-
Ringelnatter	<i>Natrix natrix</i>	Geschützt (Anl. 6)	Gefährdung (NT/4)	-
Kreuzotter	<i>Vipera berus</i>	Geschützt (Anl. 6)	Gefährdet (VU/3)	-
Bergeidechse	<i>Zootoca vivipara</i>	Geschützt (Anl. 6)	Nicht gefährdet	-
Hügelbauende Ameise	<i>Formica ssp. (z.B. rufa)</i>	Geschützt (Anl. 6)	Gefährdet (je nach Art)	-
Sechsfleck-Widderchen	<i>Zygaena filipendulae</i>	Geschützt (Anl. 6)	Teilw. gefährdet	-
Kleewidderchen	<i>Zygaena lonicerae</i>	Geschützt (Anl. 6)	Teilw. gefährdet	-
Thymianwidderchen	<i>Zygaena purpuralis</i>	Geschützt (Anl. 6)	Teilw. gefährdet	-
Großer Schillerfalter	<i>Apatura iris</i>	Geschützt (Anl. 6)	Gefährdung (NT)	-
Alpenwaldmaus	<i>Apodemus alpicola</i>	Geschützt (Anl. 6)	Nicht gefährdet	-
Gelbhalsmaus	<i>Apodemus flavicollis</i>	Geschützt (Anl. 6)	Nicht gefährdet	-
Waldmaus	<i>Apodemus sylvaticus</i>	Geschützt (Anl. 6)	Nicht gefährdet	-
Rötelmaus	<i>Myodes glareolus</i>	Nicht geschützt	Nicht gefährdet	-
Alpenspitzmaus	<i>Sorex alpinus</i>	Geschützt (Anl. 6)	Gefährdung (NT)	-
Gartenschläfer	<i>Eliomys quercinus</i>	Nicht geschützt	Stark gefährdet (EN/2)	
Weinbergschnecke	<i>Helix pomatia</i>	Geschützt (Anl. 6)	Gefährdung (NT)	Anhang V
Fledermäuse	<i>Microchiroptera (alle)</i>	Vollkommen geschützt (Anl. 5)	Alle Arten gefährdet	Anhang IV
Eichhörnchen	<i>Sciurus vulgaris</i>	Geschützt (Anl. 6)	Nicht gefährdet	-

Fledermäuse:

Nachfolgende Fledermausarten kommen potentiell im Projektgebiet vor:

Fledermausart	Erhaltungszustand (FFH-Bericht Österreich)
Nordfledermaus	Ungünstig-unzureichend bis Unbekannt (Datenlage in alpinen Hochlagen oft schwierig) - gänzlich geschützt gemäß Anl 5 TNSchVO 2006

Zwergfledermaus	Günstig (weit verbreiteter Kulturfolger) - gänzlich geschützt gemäß Anl 5 TNSchVO 2006
Kleine Bartfledermaus	Günstig - gänzlich geschützt gemäß Anl 5 TNSchVO 2006
Zweifarbfloderm Maus	Unbekannt (aufgrund ihrer heimlichen Lebensweise schwer zu erfassen) - gänzlich geschützt gemäß Anl 5 TNSchVO 2006
Wasserfledermaus	Günstig (stabile Bestände an Gewässern) - gänzlich geschützt gemäß Anl 5 TNSchVO 2006
Mopsfledermaus	Ungünstig-unzureichend (starke Abhängigkeit von Altholzbeständen) - gänzlich geschützt gemäß Anl 5 TNSchVO 2006
Braunes Langohr	Günstig - gänzlich geschützt gemäß Anl 5 TNSchVO 2006

Hinsichtlich dieser Arten stellt das Projektgebiet ein potentiell geeignetes Jagdrevier dar. Ein Habitat dieser Arten kann nicht festgestellt werden – es liegen keine Brut- oder Fortpflanzungsstätten im Projektgebiet.

Vögel:

Nachfolgende Vogelarten können im Projektgebiet festgestellt werden:

Festgestellt werden konnten im Bereich des Nordportales im Frühjahr 2026 entweder direkt oder aufgrund von Spuren (z.B. Spechtlöcher, Federn) u.a. folgende Vogelarten:

- Fichtenkreuzschnabel
- Tannenmeise
- Buchfink
- Blaumeise
- Kohlmeise
- Schwarzspecht
- Grünspecht
- Buntspecht
- Waldbaumläufer
- Waldkauz
- Mäusebussard
- Zilzalp

Im Bereich der geplanten Mautstelle konnten bei der Begehung im Frühjahr 2026 entweder direkt oder anhand von Spuren folgende Vogelarten festgestellt werden:

- Blaumeise
- Tannenmeise
- Zipzalp
- Fichtenkreuzschnabel
- Schwarzspecht

Buntspecht
 Buchfink
 Waldbaumläufer

Im Bereich des Südportales und der Zufahrtsstraße zu diesem Portal (unterhalb der Fernpass Landesstraße konnten bei der Begehung im Frühjahr 2026 entweder direkt oder anhand von Spuren folgende Vogelarten festgestellt werden:

Zipzalp
 Fichtenkreuzschnabel
 Buchfink
 Waldbaumläufer
 Haselhuhn
 Schwarzspecht
 Buntspecht
 Kleiber

Insgesamt ist der Bereich betreffend die Vogelarten als besonders artenreich anzusehen. Es wurden 45 betroffene Vogelarten in den Antragsunterlagen angeführt, von denen 32 sichere bzw. wahrscheinliche Brutvögel sind. Von diesen 45 Arten weisen 16 einen gewissen Gefährdungsgrad bzw. einen besonderen Schutzstatus auf. Besonders hervorzuheben sind das Haselhuhn und 5 Spechtarten (davon 4 wertgebende). Wertgebende direkt oder indirekt (auch Lebensraum) betroffene Vogelarten sind zumindest: Haselhuhn, Waldschnepfe, Waldkauz, Grauspecht, Grünspecht, Schwarzspecht, Dreizehenspecht, Baumpieper, Fitis und Schwanzmeise.

Nachfolgende Arten sind durch das Vorhaben betroffen:

Standort	Wertgebende Arten	Nicht wertgebende Arten
Nordportal	Schwarzspecht, Grünspecht, Waldkauz	Fichtenkreuzschnabel, Tannenmeise, Buchfink, Blaumeise, Kohlmeise, Buntspecht, Waldbaumläufer, Mäusebussard, Zipzalp
Mautstelle	Schwarzspecht	Blaumeise, Tannenmeise, Zipzalp, Fichtenkreuzschnabel, Buntspecht, Buchfink, Waldbaumläufer
Zufahrtsstraße Südportal	Haselhuhn, Schwarzspecht	Zipzalp, Fichtenkreuzschnabel, Buchfink, Waldbaumläufer, Buntspecht, Kleiber

2.2.2 Schutzgüter des TNSchG 2005:

Nachfolgend erfolgt eine zusammengefasste Darstellung der Beeinträchtigung der Schutzgüter des TNSchG 2005.

Artenreichtum heimischer Pflanzenarten:

Starke Beeinträchtigung; insgesamt sind 29 geschützte Pflanzenarten (teilweise oder gänzlich geschützt nach TNSchVO 2006) im Eingriffsbereich direkt durch Vernichtung betroffen, darunter Orchideenarten wie das Rote Waldvögelein und die Rotbraune Stendelwurz sowie die Baumarten Eibe und Spirke.

Artenreichtum heimischer Tierarten:

Starke Beeinträchtigung; 45 geschützte Vogelarten sind betroffen. Das Haselhuhn (wertgebende Zielart) verliert im Bereich des Südportals durch die Bauhilfsstraße und Schüttungen ein komplettes Revier. Bei weiteren Tierarten, wie Fledermäusen (z. B. Mopsfledermaus) kommt es zu Verlusten von Jagdhabitaten. Bei Reptilien (Kreuzotter, Schlingnatter, Bergeidechse etc.) und Amphibien sind unabsichtliche Tötungen/Kollisionen bei oberirdischen Maßnahmen nicht ausgeschlossen.

Naturhaushalt:

Starke Beeinträchtigung über einen längeren Zeitraum. Es müssen gefährdete Pflanzengesellschaften entfernt werden. Betroffen sind 19.385 m² des geschützten Lebensraumtyps Fichten-Buchen-Tannen-Wald (EU-Code 9410), 987 m² Rotföhren-Trockenauwald am Gurglbach sowie Kalkschutt- und Schneepestwurz-Fluren. Die tatsächliche Waldverlustfläche nach Abzug aller geplanten Wiederaufforstungen betragen dauerhaft 4,07 Hektar. Zudem werden durch Lärm, Staub und menschliche Präsenz Flächen dem Naturhaushalt entzogen, die aufgrund von Wild- und Vogelfluchtdistanzen das 2,5- bis 3-fache der realen Eingriffsfläche ausmachen.

Landschaftsbild:

Starke Beeinträchtigung; die landschaftliche Geschlossenheit des bewaldeten Bergsturzgeländes wird durch massive technische Störelemente durchbrochen. Hierzu zählen die „technische Schüttung“ am Südportal (Stützkörper von 210m x 100m), große Hangsicherungen sowie die Errichtung einer bis zu 120m breiten und 270m langen Mautstelle samt Lawinendamm am Nordportal.

Erholungswert:

Während der 4-jährigen Bauzeit kommt es zu erheblichen zusätzlichen Belastungen durch Lärm und Staub. Im späteren Betrieb wird für die Bestandsstrecke der Passstraße (ca. 4,7 km) eine Entlastung/Verbesserung durch die Untertunnelung erwartet.

Dauer der Beeinträchtigungen:

Die betroffenen Pflanzen- und Waldgesellschaften benötigen nach der Rekultivierung mindestens 50 bis 100 Jahre (bei Orchideen mind. 30 Jahre, bei Eiben und Spirken 50–100 Jahre), um ihre ursprüngliche ökologische Funktion und Struktur wiederzuerlangen. Der Lebensraum für Vögel und Wildtiere ist für die 4-jährige Bauzeit plus eine mindestens 25- bis 50-jährige Rekultivierungsphase stark beeinträchtigt.

Die Waldverlustfläche von 4,07 Hektar ist unumkehrbar, da hier dauerhafte Versiegelungen stattfinden. Ebenso sind die massiven technischen Überformungen des Landschaftsbildes (Mautstelle, neue Trassierung, Hangbrücken und Hangsicherungen) nicht reversibel, da sie nicht in die Eigenart und Schönheit der bestehenden Naturlandschaft integriert werden können.

Hinsichtlich der übrigen Schutzgüter ist davon auszugehen, dass die Beeinträchtigungen für die Dauer der Bauzeit vorliegen.

Sonderstandorte:

Das Projektgebiet befindet sich – zum Teil – innerhalb des Uferschutzbereiches des Blindsees und des Samerangersees. Diese sind durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Blindsee: Im unmittelbaren Eingriffsbereich (z.B. den oberflächlichen Baustellenflächen) wurden keine Feuchtgebiete festgestellt, die direkt an den Grundwasserkörper des Blindsees (oder der anderen Seen) gekoppelt sind. Ob tiefgründige hydrogeologische Auswirkungen oder Absenkungen durch den eigentlichen Tunnelvortrieb stattfinden, ist nicht Gegenstand des gegenwärtigen Gutachtens, sondern muss dem limnologischen bzw. hydrogeologischen Fachgutachten entnommen werden.

Der Gurglbach wird durch Projektbestandteile gequert. Im Zuge der Querung des Gurglbaches durch den Bauhilfswege-Stützkörper wird die geschützte Pflanzengesellschaft (Anlage 4 Z. 19 TNSchVO 2006) auf einer Fläche von 987 m² zur Gänze entfernt und überbaut.

Ausmaß/Langfristigkeit: Da dieser Eingriff weniger als 5 % des lokalen Gesamtbestandes dieses Auwaldsystems oberhalb des Sameranger Sees betrifft, geht das Gutachten davon aus, dass die Pflanzengesellschaft als Ganzes am Standort nicht verschwinden wird und keine erhebliche langfristige Existenzgefährdung der gesamten Population vorliegt. Allerdings ist die betroffene Teilfläche für die Dauer der Bauzeit und der anschließenden jahrzehntelangen Rekultivierung blockiert.

Für die Wannig-Runsen werden im vorliegenden Textabschnitt des Gutachtens keine expliziten abweichenden Detailauswirkungen angeführt; sie teilen das allgemeine Gefährdungsprofil der betroffenen Schuttfluren (wie der Schneepestwurz-Flur und Kalkschutt-Flur im Südabschnitt). Die Runsen führen nur zeitweise Wasser und werden fachlich nicht als Gewässer im Sinne des TNSchG 2005 angesehen.

2.2.3 Artenschutz:

Pflanzen:

Im Projektgebiet kommen insgesamt die in Punkt 2.2.1 genannten, geschützten Pflanzenarten vor. Von den dort genannten Pflanzenarten sind der Keulen Bärlapp und der Sprossende Bärlapp gemäß Anhang V FFH-RL bzw. Anlage 3 TNSchVO 2006 geschützt. Im Projektgebiet kommen keine nach Anhang IV FFH-RL geschützten Pflanzenarten vor.

Darüber hinaus kommen im Projektgebiet nachfolgende national geschützte Pflanzenarten vor:

Gänzlich geschützt (Anlage 2d): Zwerg-Glockenblume (Zif 34), Rotes Waldvögelein (Zif 27), Rentierflechte (Anlage 2a Zif 4), Geflecktes/Breitblättriges Knabenkraut (Zif 27), Silberwurz (Zif 34), Rotbraune/Breitblättrige Stendelwurz (Zif 27), Langspornige Händelwurz (Zif 27), Türkenbund (Zif 41), Nestwurz (Zif 27), Weiße/Grünliche Waldhyazinthe (Zif 27), Mittleres Wintergrün (Zif 34), Blaugrüner Steinbrech (Zif 34), Eibe (Zif 16).

Teilweise geschützt (Anlage 3b): Blauer Eisenhut (Zif 4), Schwarzviolette Akelei (Zif 1), Unbewehrte Trespe (Zif 26), Alpen-Waldrebe (Zif 2), Maiglöckchen (Zif 12), Seidelbast (Zif 20), Steinröschen (Zif 24), Frühlings-Enzian (Zif 5), Platenigl (Zif 15), Hohe Schlüsselblume (Zif 19), Mehlprimel (Zif 13).

Auf den konkreten Vorkommensorten (Baufeldern) ist das Vernichtungsrisiko hinsichtlich aller oben genannten Pflanzenarten signifikant erhöht. Für die gesamte lokale Population am Fernpass gilt dies jedoch nicht, da die Arten in der Umgebung außerhalb des Baufelds häufig und regelmäßig vorkommen.

Lediglich auf den versiegelten Flächen wird der Bestand dauerhaft unmöglich. Auf den rekultivierten Flächen ist ein Wiederaufkommen erst nach sehr langen Zeiträumen (15 bis 100 Jahre, besonders langwierig bei Orchideen, Eiben und Spirken) möglich. Die ökologische Funktion bleibt lokal langfristig beeinträchtigt, der Gesamtfortbestand der lokalen Populationen am Standort ist jedoch gesichert.

Alle oben angeführten Pflanzenarten kommen in der näheren und mittleren Umgebung auch außerhalb der Eingriffsflächen häufig und regelmäßig vor. Da allerdings die genannten Pflanzenarten auf einen bestimmten Lebensraumtyp mit natürlichen und gewachsenen Strukturen wie Boden, Topographie, Ausprägung der Waldtypen, etc. geprägt sind, ist damit zu rechnen, dass deren Verschwinden im unmittelbaren Eingriffsbereich über einen längeren Zeitraum hinweg gegeben sein wird. Es ist damit zu rechnen, dass sich

im Zuge der Rekultivierungsmaßnahmen zwar wiederum ähnliche Pflanzengesellschaften ausprägen werden. Dies bedarf jedoch eines längeren Zeitraumes von zumindest 50, wahrscheinlich auch 100 Jahren. Erst dann werden wiederum die abiotischen und biotischen Gegebenheiten so ausgeprägt sein, dass diese Pflanzenarten in weiterer Folge wiederum vorkommen werden. Da es sich bei allen festgestellten Pflanzenarten um solche handelt, die verstreut in den umgebenden Pflanzengesellschaften auch vorkommen, ist nicht davon auszugehen, dass deren Vorkommen am gesamten Standort nicht mehr möglich ist bzw. deren Vorkommen erheblich beeinträchtigt sein wird. Der Fortbestand der betroffenen Arten bleibt auch lokal, trotz der Populationseinbußen, gesichert.

Tiere:

Geschützt nach Anhang IV FFH-RL:

Fledermäuse (alle vorkommenden Arten wie Mops-, Nord-, Zwerg-, Wasser-, Zweifarbfledermaus, Kleine Bartfledermaus, Braunes Langohr): Anhang IV FFH-RL | Anlage 5 TNSchVO 2006 (vollkommen geschützt)

Schlingnatter: Anhang IV FFH-RL | Anlage 6 TNSchVO 2006

Geschützt nach Anhang V FFH-RL & TNSchVO 2006:

Grasfrosch & Weinbergschnecke: Anhang V FFH-RL | Anlage 6 TNSchVO 2006

Weitere geschützte Tierarten (Anlage 6 TNSchVO 2006):

Bergmolch, Erdkröte, Blindschleiche, Ringelnatter, Kreuzotter, Bergeidechse, Hügelbauende Ameise, Widderchen-Arten (Sechsfleck-, Klee-, Thymianwidderchen), Großer Schillerfalter, Alpenwaldmaus, Gelbhalsmaus, Waldmaus, Alpenspitzmaus, Eichhörnchen.

Hinsichtlich der im Projektgebiet vorkommenden Amphibien, Reptilien sowie der Weinbergschnecke ist – bei Einhaltung der vorgeschriebenen Nebenbestimmungen keine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos zu befürchten.

Hinsichtlich der potentiell vorkommenden Fledermausarten ist keine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos zu befürchten, da diese einen ausgeprägten Fluchtinstinkt aufweisen und im Projektgebiet keine Wochenstuben/Winterquartiere situiert sind. Durch das gegenständliche Vorhaben werden potentielle Nahrungshabitate von Fledermäusen beansprucht, dies stellt eine mögliche Störung dar. Bei projekt- und bescheidgemäßer Ausführung ist von keinen Störungen auszugehen, die die Überlebenschancen, den Fortpflanzungserfolg oder die Fortpflanzungsfähigkeit der betroffenen lokalen Populationen beeinträchtigen, Gefährdungen der Population sind nicht zu erwarten. Weitere Auswirkungen auf Fledermäuse sind nicht zu befürchten.

Bei der heimlichen Schlingnatter und Kleinsäugetern (Alpenwaldmaus, Gelbhalsmaus, Waldmaus, Alpenspitzmaus, Gartenschläfer) sowie beim großen Schillerfalter sind einzelne unabsichtliche Tötungen trotz der vorgeschriebenen Nebenbestimmungen nicht völlig auszuschließen.

Bei den vorkommenden Schmetterlingsarten (Sechsfleck-Widderchen, Kleewidderchen und Thymianwidderchen) kann es zu Verlusten von Raupen kommen.

Während der Bauzeit kommt es durch Baulärm, Staub und menschliche Präsenz zu einer starken Störung und vorübergehenden Verdrängung aus den betroffenen Habitaten. Durch die Baumaßnahmen können Zerstörungen von Sommer- und Winterlebensräumen (Waldbereiche) von Amphibien und Reptilien nicht ausgeschlossen werden. Die Hauptlebensräume von Fledermäusen sind nicht betroffen, da sich im Projektgebiet keine Wochenstuben oder Winterquartiere befinden.

Von einer Betroffenheit von Fortpflanzungsstätten von Amphibien ist nicht auszugehen. Zur Aufwertung der Attraktivität des Lebensraumes ist die Errichtung von Laichgewässern und Versteckmöglichkeiten projektgemäß vorgesehen bzw. vorgeschrieben. Bezüglich der Betroffenheit von Ruhestätten von Amphibien ist davon auszugehen, dass geeignete Ruhestätten in näherer Umgebung der möglichen Wanderwege, daher im räumlichen Zusammenhang, gegeben sind.

Sollten Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Reptilien oder Mäusen betroffen sein, ist davon auszugehen, dass im räumlichen Zusammenhang weitere geeignete Fortpflanzungs- oder Ruhestätten für die betroffenen Individuen zur Verfügung stehen und daher die ökologische Funktion der allfällig betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Im Hinblick auf die betroffenen geschützten Tierarten ist bei projekt- und bescheidgemäßer Ausführung von keinen Störungen auszugehen, die die Überlebenschancen, den Fortpflanzungserfolg oder die Fortpflanzungsfähigkeit der betroffenen lokalen Populationen beeinträchtigen.

Da in der nahen und mittleren Umgebung ausreichende und großflächige Ausweichhabitate existieren, wird der Fortbestand der lokalen Populationen aller oben genannten Arten nicht unmöglich gemacht.

Darüber hinaus sind für das gegenständliche Vorhaben zahlreiche Schutzmaßnahmen und/oder anderweitige Maßnahmen zur bestmöglichen Einpassung der Eingriffe einerseits durch die Antragsunterlagen und andererseits durch die vorgeschriebenen Nebenbestimmungen vorgesehen. Die konsequente Einhaltung und Überwachung der projektierten Maßnahmen durch eine ökologische Baubegleitung (z. B. beim Versetzen von Ameisenhaufen, dem Absammeln von Amphibien/Reptilien vor der Baufeldfreimachung sowie der Einbringung ausschließlich autochthoner Gehölze bei Eiben- und Spirkenaufforstungen) bewirkt im Zusammenwirken mit den vorgeschriebenen Nebenbestimmungen eine deutliche Verringerung der Beeinträchtigung der oben genannten Arten.

Pflanzengesellschaften:

Nachfolgende geschützte Pflanzenarten werden durch das gegenständliche Vorhaben beeinträchtigt:

Fichten-Buchen-Tannen-Wald (EU-Code 9410): 19.385 m² Verlust

Rotföhren-Trockenauwald am Gurglbach: 987 m² Verlust

Kalkschutt-Flur mit Schwalbenwurz (EU-Code 8120): 174 m² Verlust

Schneepestwurz-Flur (EU-Code 8120): 994 m² Verlust

Diese Gesellschaften werden aber in ihrem jeweiligen Gesamtbestand am Fernpass nicht verschwinden.

Da all diese Gesellschaften im unmittelbaren und mittleren Umgebungsbereich des Fernpasses in weitaus größerem Ausmaß vorhanden sind (z. B. über 50 Hektar analoge Waldgesellschaften beim Nordportal; der Verlust liegt jeweils deutlich unter 5 % des Gesamtbestandes am Standort), ist ihr lokaler Fortbestand weiterhin gesichert. Zudem werden im Zuge der Rekultivierung Schuttfluren und hochwertige Mischwälder gezielt wieder angelegt (Regenerationszeit 15–20 Jahre bei Schuttfluren, 50–100 Jahre bei Waldstrukturen).

Es werden ca. 3,82 ha spirkenbetonte Aufforstungen und 6,89 ha Aufforstungen Mischwald mit Eiben betrieben werden.

Es ist daher nicht davon auszugehen, dass der Standort so behandelt wird, dass ihr Fortbestand erheblich beeinträchtigt oder unmöglich wird. Durch die Rekultivierungsmaßnahmen sowie durch die vorgeschriebenen Nebenbestimmungen wird sichergestellt, dass sich die natürliche Artenzusammensetzung nicht verändert.

Vögel:

Im Projektgebiet kommen die in Punkt 2.2.1 genannten Vogelarten vor. Hinsichtlich aller im Projektgebiet vorkommenden Vogelarten kann festgestellt werden:

Eine Erhöhung des Tötungsrisikos wird durch die strikte Einhaltung der vorgeschriebenen Nebenbestimmungen (insbesondere das Rodungsverbot während der Brut- und Aufzuchtzeit, Beurteilung des Nahbereiches) verhindert.

Das Risiko für die aktive Zerstörung von Nestern mit Eiern/Jungvögeln wird durch die Bauzeitbeschränkung minimiert. Die ökologische Funktion des betroffenen Vogel Lebensraumes im räumlichen Zusammenhang wird durch den temporären Verlust der Reviere über Jahrzehnte hinweg stark beeinträchtigt. Es wird jedoch bei keiner Vogelart davon ausgegangen, dass die Behandlung des Lebensraumes den weiteren Bestand am Gesamtstandort unmöglich macht oder dauerhaft erheblich gefährdet.

Während der Brut- und Aufzuchtzeit sind Arbeiten in haselhuhtaughlichen Beständen untersagt. Außerhalb dieser Zeiten liegt durch den Baulärm und anthropogene Präsenz eine erhebliche temporäre (auf die Bauzeit beschränkte) Störung vor, die zu Verdrängungseffekten führt. Es wird hinsichtlich der betroffenen Vogelarten zu Revierschiebungen kommen.

Störungen, welche die Überlebenschancen, den Fortpflanzungserfolg oder die Fortpflanzungsfähigkeit der betroffenen lokalen Population des Haselhuhns sowie der weiteren betroffenen Vogelarten beeinträchtigen, sind bei projekt- und bescheidgemäßer Ausführung nicht zu erwarten.

Durch die im Projekt vorgesehenen Milderungs- und Ausgleichsmaßnahmen sowie die vorgeschriebenen Nebenbestimmungen können die Auswirkungen auf die im Projektgebiet vorkommenden Vogelarten erheblich begrenzt werden.

Hinsichtlich der wertgebenden Vogelarten im Projektgebiet ist darüber hinaus noch festzuhalten:

Haselhuhn (streng geschützt, wertgebende Zielart): Am stärksten betroffen. Ein dokumentiertes Brutrevier im Bereich des Südportals, dieses liegt zentral im Baufeld und geht durch die Bauhilfsstraße und die technische Schüttung sowie die BE Fläche zur Gänze verloren. Dies entspricht einem Verlust von ca. 5–10 % der lokalen Haselhuhnreviere. Das direkte Nahrungshabitat am Gurglbach wird zu ca. 2 % (987 m²) überbaut. Da Haselhühner extrem standorttreu sind und freie Flächen meiden, führt der Eingriff zu einer langfristigen Verdrängung. Eine Wiederbesiedlung des rekultivierten Areals ist erst nach 4 Jahren Bauzeit + 50 Jahren zu erwarten (reversibel).

Betreffend das Vorkommen des Haselhuhns und die starken Beeinträchtigungen dieser Vogelart im Bereich des Südportales und Umgebungen wurden spezifische Maßnahmen zur Erhaltung dieser Art im Projekt vorgesehen, unter anderem folgende:

- Großflächige und rasche Verjüngung, damit sich Pioniergehölze und Nahrungspflanzen des Haselhuhns einstellen können
- Stufigkeit bereits in der Verjüngung der Pflanzenarten fördern
- Beimischung von zumindest 10 bis 15 % Laubholz
- Windwurfflächen einer natürlichen Waldsukzession überlassen
- Nahrungsgehölze wie Birken, Weiden, Eberesche, Erlen und andere Sträucher, insbesondere Hasel und Holunder fördern
- Nadelbäume weiträumig pflanzen bzw. bei der Pflege weitstellen
- Jungbestandspflege möglichst früh durchführen (Auflichtung)
- Keine Arbeiten in haselhuhtaughlichen Beständen durchführen während der Brut- und Aufzuchtzeit
- Konsequenter Waldumbau von Fichtenmonokulturen zu strukturreichen Mischbeständen
- Gezielte Auflichtung von Fichtenmonokulturen, um Krautschicht mit reichlich Beerenaufwuchs zu fördern
- Gezieltes Pflanzen von Weichhölzern wie Eberesche, Erle, Weide oder Birke in aufgelichteten Fichtenmonokulturen

Baumpieper (Wertgebend): Im Bereich des Nordportals sind 2 von insgesamt 3 lokalen Revieren direkt betroffen und werden während der Bauphase verschwinden. Die Beeinträchtigungen sind stark und reversibel binnen 4+50 Jahren.

Spechtarten (**Schwarz-, Grün-, Grau-, Dreizehenspecht**; wertgebend): Sie verlieren Teile ihrer Reviere oder Nahrungshabitate (insb. im Bereich Südportal). Da jedoch im unmittelbaren Baufeld keine konkreten Höhlenbäume gefunden wurden, liegen die sensiblen Revierzentren vermutlich knapp außerhalb. Größere Spechtarten können den Raum zudem weiträumiger überfliegen. Betroffenheit: Stark und reversibel binnen 4+50 Jahren.

Waldkauz (Wertgebend): Verlust von Nahrungsflächen und kleinräumige Revierschiebungen. Stark und reversibel binnen 4+50 Jahren.

2.2.4 Schutzgebiete und Natura 2000 Gebiete:

Im unmittelbaren Eingriffsbereich sind keine Schutzgebiete oder Natura 2000-Gebiete direkt von den Baumaßnahmen betroffen.

Betreffend das Natura 2000 Gebiet Afrigal:

Das Schutzgebiet liegt westlich oberhalb des Fernpass-Scheitels und ist zu weit vom Baufeld entfernt. Die im Eingriffsbereich betroffenen, vereinzelt mit Spirken durchsetzten Rotföhren-Fichten-Wälder erfüllen nicht die Kriterien des geschützten EU-Lebensraumtyps (da die Spirkenabdeckung dort unter 5 % liegt). Ein genetischer Austausch mit dem geschützten Bestand im Afrigal findet nicht statt. Ein genetischer Austausch mit den umgebenden spirkendurchsetzten Beständen findet aber sehr wohl statt (weshalb die entsprechende Nebenbestimmung zu Spirken aus Fernpassgegend vorzuschreiben war).

Aufgrund der räumlichen Distanz und Lage ist ein schädlicher Eintrag in das Schutzgebiet durch die Tunnelbauwerke und anderweitigen Anlagenteile nicht zu erwarten.

Es werden keinerlei dauerhaften oder temporäre Anlagen innerhalb der rechtlichen Grenzen des Natura 2000-Gebietes errichtet.

Das Schutzgebiet bleibt in seiner visuellen und strukturellen Integrität unangetastet, da die massiven landschaftlichen Überformungen (wie die Mautstelle oder die technische Schüttung) außerhalb seiner Sicht- und Raumbereiche stattfinden.

2.2.5 Alternativenprüfung:

Im Zuge des Ermittlungsverfahrens ist keine Alternativvariante hervorgekommen, mit der der angestrebte Zweck des Projektes bei wirtschaftlich vertretbarem Aufwand mit geringeren Eingriffen erreicht werden könnte. Die „Technische Schüttung“ im Bereich des Südportals wurde eingehend auf deren Notwendigkeit überprüft. Da diese Schüttung aus technischen Gründen notwendig ist, konnte hier keine andere Alternative angeführt werden. Gleichzeitig gilt dies laut Gutachten auch für die anderweitigen Ausführungen. Die technische Eignung wurde im straßenrechtlichen Verfahren geprüft. Bewertet wird das eingereichte Tunnelprojekt in seiner Gesamtheit, es ist dabei zu berücksichtigen, dass die gravierenden temporären Schäden durch die vorgesehenen, sehr umfangreichen Begleit-, Ausgleichs- und Rekultivierungsmaßnahmen (z. B. der großflächige struktureiche Waldumbau für das Haselhuhn) über Jahrzehnte hinweg kompensiert werden müssen.

Es kann somit keine geeignete Alternativvariante festgestellt werden, welche die Interessen des Naturschutzes weniger oder gar nicht beeinträchtigt.

2.2.6 ökologische Baubegleitung:

Die Bestellung einer ökologischen Baubegleitung ist aus fachlicher Sicht notwendig. Diese ist aus fachlicher Sicht unerlässlich, um die Einhaltung der naturschutz- und artenschutzrechtlichen Nebenbestimmungen vor Ort lückenlos zu überwachen. Ihr Aufgabenbereich umfasst laut Gutachten unter anderem die fachliche Aufsicht bei der Baufeldfreimachung, die Kontrolle der festgelegten Rodungszeiten sowie die direkte Steuerung und Überwachung sensibler Artenschutzmaßnahmen, wie dem fachgerechten Versetzen der geschützten Ameisenhaufen und anderen Maßnahmen. Auch für die fachgerechte Umsetzung der landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen ist diese ökologische Baubegleitung einzusetzen.

2.3 Feststellungen aus gewässerökologischer Sicht:

Durch das Vorhaben sind Auswirkungen auf die Wanning-Runsen und den Gurglbach zu erwarten, da das ggst. Vorhaben die Errichtung von Durchlässen an den Wanning-Runsen und dem Gurglbach, sowie die Einleitung vorgereinigter Wässer aus dem Tunnelvortrieb in den Gurglbach vorsieht. Zu den Wanning-Runsen ist festzuhalten, dass es sich dabei um temporär wasserführende Gräben handelt, die Hang- und Oberflächenwässer in Richtung Blindsee ableiten, und daher nicht als Fließgewässer im eigentlichen Sinne einzustufen sind. Vor dem Hintergrund, dass die vorgeschriebenen Nebenbestimmungen und die emissionsseitigen Grenzwerte eingehalten werden, sind für den Fernsteinsee und das namenlose Stillgewässer (Gewässer die vom Gurglbach gespeist werden) geringfügige Auswirkungen zu erwarten. Da den Projektunterlagen zu entnehmen ist, dass keine Einleitung in den Blindsee erfolgen soll, sind keine Auswirkungen des ggst. Vorhabens auf den Blindsee zu erwarten. Beeinträchtigungen anderer Gewässer können ebenfalls nicht festgestellt werden.

Durch die Neuerrichtung des Durchlasses am Gurglbach kommt es im betreffenden Bereich langfristig zu einer geringfügigen Veränderung des derzeitigen Zustandes, die geplante Ausführung des Durchlasses (sohlangebundenes Maulprofil, Substratauflage) ist im Vergleich zum Ist-Zustand als Verbesserung zu beurteilen. Vor dem Hintergrund, dass die Herstellung der Durchlässe im Trockenen erfolgt, ist während der Bauphase mit keinen Beeinträchtigungen der Gewässerlebewelt zu rechnen.

Durch die Einleitung der Wässer aus dem Tunnelvortrieb in den Gurglbach ist während der Maßnahmenumsetzung von einer kurzfristigen und punktuellen Verschlechterung des chemischen Zustandes in der Einleitungsstrecke des Gurglbaches und damit verbundenen mittleren Beeinträchtigungen auf die Gewässerlebewelt auszugehen. Nach Abschluss der Arbeiten ist von Regeneration der betroffenen Bereiche auszugehen.

Es sind keine geschützten oder teilweise geschützten aquatischen Arten durch das Projekt betroffen.

Es sind aus gewässerökologischer Sicht keine Varianten, bei denen die Interessen des Naturschutzes weniger oder nicht beeinträchtigt werden, bekannt.

Die Vorschreibung einer gewässerökologischen Bauaufsicht bzw. Baubegleitung wird nicht als erforderlich erachtet.

2.4 Feststellungen zu den öffentlichen Interessen:

Das gegenständliche Vorhaben verfolgt insbesondere nachfolgende Ziele:

- Verbesserung des Verkehrsflusses auf der B179 Fernpassstraße im Abschnitt Nasserreith und Biberwier und Reduktion der Staufähigkeit.
- Verkürzung der Reisezeit und eine damit verbundene Reduktion der Schadstoffbelastung.
- Erhöhung der Verkehrssicherheit.
- Zeitnahe Verkehrsfreigabe – möglichst kurze Bauzeit.

Die Fernpassstraße stellt eine wichtige und hoch frequentierte niederrangige Verbindung des Außerferns mit dem Inntal dar. Durch das gegenständliche Vorhaben ändert sich der bisherige Verlauf der Fernpassstraße dahingehend, dass die Haarnadelkehre bei Str. km. 7,8 durch einen Tunnel mit einer Länge

von ca. 1,4 km mit Str. km. 12,4 verbunden wird. Es besteht sohin die Möglichkeit den Verlauf der bisherigen Fernpassstraße – über die Passhöhe – zu vermeiden.

Der bisherige Verlauf der Fernpassstraße – über die Passhöhe – ist anfällig für Schlechtwetter und aufgrund des kurvenreichen Verlaufes ist ein Überholen von Lastkraftwagen, oder anderen langsamen Verkehrsteilnehmern, nur schwer möglich.

Durch den Tunnel kann diese Problemstelle – witterungsunabhängig – umfahren werden. Es ist somit mit einer Verbesserung der Flüssigkeit und der Sicherheit des Verkehrs auf diesem Abschnitt der Fernpassstraße zu rechnen. Darüber hinaus ist für den Tunnel selbst eine „Kriechspur“ für Lastkraftwagen und ähnlich langsame Verkehrsteilnehmer vorgesehen – dadurch ist ebenfalls eine Steigerung der Flüssigkeit sowie der Sicherheit des Verkehrs zu erwarten, da ein gefahrloses Überholen dieser langsamen Fahrzeuge auf einer geraden Strecke ohne Gegenverkehr möglich ist. Da der Bestand der Fernpassstraße auch nach Umsetzung des Vorhabens erhalten bleibt, ist bei der Sperrung eines der Streckenabschnitte sichergestellt, dass die Fernpassstraße weiterhin durchgehend befahren werden kann.

Durch diese Maßnahmen zur Vorbeugung des Aufkommens von Staus wird insbesondere auch die Lebensqualität der im Nahbereich lebenden Menschen verbessert.

Durch den Tunnel ist – für diesen Streckenabschnitt – naturgemäß eine Verringerung der Lärmemissionen zu erwarten, da eine bisher im Freiland verlaufende Strecke durch eine vollständig eingehauste Strecke ersetzt wird.

Der geplante Tunnel stellt eine Abkürzung der Strecke im Vergleich zum bisherigen Bestand dar. Demgemäß ist mit einer Verringerung der Schadstoffemissionen auf diesem Streckenabschnitt zu rechnen.

Im Rahmen des gegenständlichen Vorhabens ist die Errichtung einer Mautstation vorgesehen, an der nach Abschluss des Vorhabens eine Durchzugsmaut eingehoben wird. Durch diese Mehreinnahmen können notwendige Investitionen im Bereich der Fernpassstraße in der Höhe von rund 500 Millionen Euro erwirtschaftet werden. Die durch diese Einnahmen finanzierten Maßnahmen dienen der Verkehrssicherheit der Fernpassstraße sowie dem langfristigen Lärm- und Gesundheitsschutz der im Nahbereich lebenden Menschen.

Das gegenständliche Vorhaben ist Teil des vom Tiroler Landtag beschlossenen „Fernpass-Paketes“.

Verbesserungen des Lebensraumes durch das Vorhaben:

Zwar kommt es durch das gegenständliche Vorhaben zu – teils – nicht reversiblen Beeinträchtigungen des natürlichen Lebensraumes am Fernpass, andererseits sind durch die Errichtung des Fernpasstunnels, insbesondere im durch den Tunnel umfahrenen Abschnitt der Fernpassstraße, langfristig Verbesserungen für die Schutzinteressen des TNSchG zu erwarten.

Dadurch, dass durch den Fernpasstunnel ein komplett eingehauster Streckenabschnitt geschaffen wird, kommt es – wie bereits oben dargestellt – zu einer Verringerung der Lärmemissionen in diesem Bereich. Diesbezüglich ist daher langfristig mit der Aufwertung des natürlichen Lebensraumes in diesem Bereich zu rechnen.

Ebenfalls ist zu erwarten, dass der Lebensraum für Amphibien durch die Errichtung von Laichgewässern und Versteckmöglichkeiten (im Projekt vorgesehene Steinhäufen) langfristig aufgewertet wird.

Ebenfalls ist – wie vom naturkundefachlichen Amtssachverständigen in seiner Stellungnahme festgehalten – damit zu rechnen, dass der Erholungswert des Gebietes aufgewertet wird, da sich die Lärmreduktion positiv auf die bestehenden Wander- und Radwege auswirkt.

3. Beweiswürdigung:

Die Feststellungen zum Bestand der Fernpassstraße (Punkt 2.1.1) ergeben sich aus den Projektunterlagen, öffentlich bekannten Informationen zur Fernpassstraße sowie aus den an den entsprechenden Stellen genannten Regelungen.

Die Feststellungen zur Frequentierung der Fernpassstraße sowie zu den technischen Festlegungen des Europäischen Übereinkommen über die Hauptstraßen des internationalen Verkehrs vom 15.11.1975, ergeben sich aus dem rechtskräftigen UVP-Feststellungsbescheid der Tiroler Landesregierung vom 04.09.2018, Zl. U-UVP-10/23/8-2018.

Die Tatsachen zum Verlauf der Fernpassstraße, den vorliegenden Geschwindigkeitsbegrenzungen, Kreuzungen und zur Kategorisierung der Fernpassstraße als Landesstraße und nicht als Autobahn oder mehrspurige kreuzungsfreie Straße sind allgemein bekannt und können öffentlich zugänglichen Quellen (beispielsweise TIRIS-Maps) entnommen werden.

Die allgemeinen Feststellungen zum Vorhaben (Punkt 2.1.2) ergeben sich aus den Antragsunterlagen.

Die Feststellungen zur Fernpassstraße nach der Umsetzung des Vorhabens (Punkt 2.1.3) ergeben sich aus den Projektunterlagen sowie den allgemein zugänglichen Informationen zum „Fernpass-Paket“.

Die Feststellung, dass es durch die gegenständlichen Maßnahmen zu keiner Kapazitätsausweitung der Fernpassstraße kommt, stützt sich auf die denklogisch nachvollziehbaren Angaben in den vorliegenden Projektunterlagen, die Stellungnahme des straßenbautechnischen Amtssachverständigen vom 13.08.2025, Zl. BBALZ-A10/02/296-2024 und die öffentlich zugänglichen Verkehrsdaten zur Fernpassstraße. Bei denklogischer Betrachtung ergibt sich dabei zweifelsfrei, dass durch die gegenständlichen Maßnahmen ein vermehrter Verkehr nicht möglich ist, da sich an der grundlegenden Ausgestaltung der Fernpassstraße, insbesondere der Engstelle Fernstein, nichts ändert, die zulässige Fahrgeschwindigkeit nicht erhöht werden soll und nicht durchgängig eine zweite Richtungsfahrbahn errichtet wird, sondern lediglich im Bereich des Fernpassstunnels – wobei diese zweite Richtungsfahrbahn aufgrund tunnelbautechnischer Sicherheitsvorkehrungen zu errichten ist und nicht aufgrund einer vorgesehenen oder gewollten Kapazitätssteigerung.

Die Feststellungen aus naturkundefachlicher (Punkt 2.2) und gewässerökologischer Sicht (Punkt 2.3) konnten aufgrund der gutachterlichen Stellungnahmen der beigezogenen Amtssachverständigen getroffen werden. Die Amtssachverständigen verfügen aufgrund ihrer Ausbildung und beruflichen Tätigkeit zweifelsfrei über jene fachliche Qualifikation, die ihnen die richtige Beurteilung ermöglicht. Die von den Amtssachverständigen erstatteten fachlichen Ausführungen sind aus Sicht der Naturschutzbehörde richtig, schlüssig und nachvollziehbar. Darüber hinaus wurden deren Ausführungen im Rahmen des Ermittlungsverfahrens sowie der mündlichen Verhandlung von keiner Partei in Zweifel gezogen. Im Zuge einer Erörterung mit dem naturkundefachlichen Amtssachverständigen vom 22.06.2026 erfolgten im Hinblick auf die gutachterlichen Ausführungen Klarstellungen, welche im Aktenvermerk vom 24.06.2026 festgehalten wurden. Mit E-Mail Eingabe vom 22.06.2026 korrigierte der naturkundefachliche Amtssachverständige sein Gutachten noch dahingehend, dass es sich beim Bergmolch um eine nach Anlage 6 der TNSchVO 2006, nicht aber eine nach den Anhängen IV oder V der FFH-RL geschützte Tierart handelt. Ebenso wurde korrigierend ausgeführt, dass der Gartenschläfer weder in den genannten Anhängen der FFH-RL angeführt, noch national geschützt ist.

Die Feststellungen zum öffentlichen Interesse (Punkt 2.4) konnten von der Antragstellerin in den Projektunterlagen sowie im Rahmen der mündlichen Verhandlung am 27.05.2026 glaubhaft dargelegt werden. Zusätzlich haben im Rahmen der mündlichen Verhandlung die Bürgermeister der Gemeinden Nasserreith und Bieberwier sowie der Standortanwalt von Tirol das Vorliegen öffentlicher Interessen dargetan. Darüber hinaus werden die öffentlichen Interessen öffentlich zugänglich auf der Homepage des Landes Tirol unter [Fernpass-Paket | Land Tirol](#) dargelegt. In diesem Zusammenhang war darüber hinaus noch zu bedenken, dass das gegenständliche Vorhaben einen integralen Bestandteil des sogenannten „Fernpass-Paketes“ bildet, welches durch den Tiroler Landtag beschlossen wurde, welcher als höchstes, gewähltes Organ die Interessen der Tiroler Bevölkerung vertritt.

Hinsichtlich der Stellungnahme des Landesumweltanwaltes von Tirol ist betreffend die Ausführungen zur Kapazitätssteigerung durch das geplante Vorhaben auf die obigen Ausführungen zu diesem Thema zu

verweisen. Es kommt zwar zur Verbesserung hinsichtlich eines derzeit gegebenen „Nadelöhrs“ auf der Fernpassstraße, jedoch bleiben die übrigen unverändert bestehen.

Hinsichtlich der geforderten Beiziehung eines hydrogeologischen Amtssachverständigen zur Beurteilung der Auswirkungen des gegenständlichen Vorhabens auf Gewässer ist auf das anhängige wasserrechtliche Bewilligungsverfahren zu verweisen.

Hinsichtlich der vorgeschlagenen rein digitalen Maut konnte die Antragstellerin glaubhaft darlegen, dass ein solches Vorgehen betreffend die Fernpassstraße technisch nicht umsetzbar ist.

4. Rechtliche Beurteilung:

4.1. Angewendete Gesetzesbestimmungen:

4.1.1. Tiroler Naturschutzgesetz 2005, LGBl. Nr. 26/2005 zuletzt geändert mit LGBl. Nr. 72/2025:

§ 1

Allgemeine Grundsätze

(1) Dieses Gesetz hat zum Ziel, die Natur als Lebensgrundlage des Menschen so zu erhalten und zu pflegen, dass

- a) ihre Vielfalt, Eigenart und Schönheit,
- b) ihr Erholungswert,
- c) der Artenreichtum der heimischen Tier- und Pflanzenwelt und deren natürliche Lebensräume und
- d) ein möglichst unbeeinträchtigter und leistungsfähiger Naturhaushalt

bewahrt und nachhaltig gesichert oder wiederhergestellt werden. Die Erhaltung und die Pflege der Natur erstrecken sich auf alle ihre Erscheinungsformen, insbesondere auch auf die Landschaft, und zwar unabhängig davon, ob sie sich in ihrem ursprünglichen Zustand befindet (Naturlandschaft) oder durch den Menschen gestaltet wurde (Kulturlandschaft). Der ökologisch orientierten und der die Kulturlandschaft erhaltenden land- und forstwirtschaftlichen Nutzung kommt dabei besondere Bedeutung zu. Wesentliche Bestandteile der Natur bilden insbesondere auch die Gewässer und die von Wasser geprägten Lebensräume, denen besondere Bedeutung für einen leistungsfähigen Naturhaushalt, den Artenreichtum der heimischen Tier- und Pflanzenwelt, das Naturerlebnis und die Erholung zukommt. Die Natur darf nur so weit in Anspruch genommen werden, dass ihr Wert auch für die nachfolgenden Generationen erhalten bleibt.

[...]

§ 7

Schutz der Gewässer

(1) Außerhalb geschlossener Ortschaften bedürfen im Bereich von fließenden natürlichen Gewässern und von stehenden Gewässern mit einer Wasserfläche von mehr als 2.000 m² folgende Vorhaben einer naturschutzrechtlichen Bewilligung:

- a) das Ausbaggern;
- b) die Errichtung, Aufstellung und Anbringung von Anlagen;
- c) die Ableitung oder Entnahme von Wasser zum Betrieb von Stromerzeugungsanlagen;

- d) die Änderung von Anlagen nach lit. b und c, sofern die Interessen des Naturschutzes berührt werden.;

(2) Außerhalb geschlossener Ortschaften bedürfen im Bereich

- a) der Uferböschung von fließenden natürlichen Gewässern und eines fünf Meter breiten, von der Uferböschungskrone landeinwärts zu messenden Geländestreifens, und
- b) eines 500 Meter breiten, vom Ufer stehender Gewässer mit einer Wasserfläche von mehr als 2.000 m² landeinwärts zu messenden Geländestreifens
 - 1. die Errichtung, Aufstellung und Anbringung von Anlagen sowie die Änderung von Anlagen, sofern die Interessen des Naturschutzes berührt werden, und
 - 2. Geländeabtragungen und Geländeaufschüttungen außerhalb eingefriedeter bebauter Grundstücke

einer naturschutzrechtlichen Bewilligung.

[...]

§ 8

Schutz von Auwäldern

(1) In Auwäldern außerhalb geschlossener Ortschaften bedürfen folgende Vorhaben einer naturschutzrechtlichen Bewilligung:

- a) die Errichtung, Aufstellung und Anbringung von Anlagen sowie die Änderung von Anlagen, sofern die Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1 berührt werden;
- b) Geländeabtragungen und Geländeaufschüttungen außerhalb eingefriedeter bebauter Grundstücke;
- c) die dauernde Beseitigung von Bäumen und Sträuchern außerhalb eingefriedeter bebauter Grundstücke;
- d) jede über die bisher übliche Art und den bisher üblichen Umfang hinausgehende Nutzung.

§ 23

Geschützte Pflanzenarten und Pilze

(1) Die Landesregierung hat durch Verordnung

[...]

- a) die im Anhang IV lit. b der Habitat-Richtlinie genannten Pflanzenarten und
- b) andere wild wachsende Pflanzenarten und Pilze, die in ihrem Bestand allgemein oder in bestimmten Gebieten gefährdet sind, deren Erhaltung aber zur Wahrung der Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1 geboten ist,

zu geschützten Arten zu erklären.

[...]

(3) Die Landesregierung kann durch Verordnung für Pflanzenarten nach Abs. 1 lit. b, soweit dies zur Sicherung des Bestandes bestimmter Pflanzenarten, insbesondere zur Aufrechterhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der wild wachsenden Pflanzenarten des Anhangs V lit. b der Habitat-Richtlinie, erforderlich ist,

a) verbieten,

1. Pflanzen solcher Arten sowie deren Teile (Wurzeln, Zwiebeln, Knollen, Blüten, Blätter, Zweige, Früchte und dergleichen) und Entwicklungsformen von ihrem Standort zu entfernen, zu beschädigen oder zu vernichten, im frischen oder getrockneten Zustand zu befördern, feilzubieten, zu veräußern oder zu erwerben;
2. den Standort von Pflanzen solcher Arten so zu behandeln, dass ihr weiterer Bestand an diesem Standort unmöglich wird;
3. Pflanzen auf eine bestimmte Art zu entnehmen;

die Verbote nach Z 1 können auf bestimmte Mengen und Entwicklungsformen von Pflanzen sowie auf bestimmte Tage, Zeiträume und Gebiete, die Verbote nach Z 2 auf bestimmte Zeiträume und Gebiete beschränkt werden;

(4) Hinsichtlich der im Anhang IV lit. b der Habitat-Richtlinie genannten Pflanzenarten liegt ein Verstoß

- a) gegen das Verbot des Sammelns und Ausgrabens nach Abs. 2 lit. a nicht vor, wenn Exemplare der Pflanzenarten im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf deren Schutz vor Vernichtung und die Erhaltung der ökologischen Funktion ihrer Vorkommensorte gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

[...]

(5) Sofern es keine andere zufrieden stellende Lösung gibt und die Populationen der betroffenen Pflanzenart in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen, können Ausnahmen von den Verboten nach den Abs. 2 und 3 lit. a bewilligt oder hinsichtlich der im Abs. 1 lit. b genannten Pflanzenarten auch durch Verordnung der Landesregierung festgelegt werden

- c) im Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit oder aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art oder positiver Folgen für die Umwelt, [...]

§ 24

Geschützte Tierarten

(1) Die Landesregierung hat durch Verordnung

- a) die im Anhang IV lit. a der Habitat-Richtlinie genannten Tierarten und
- d) andere Arten von wild lebenden, nicht jagdbaren Tieren, die in ihrem Bestand allgemein oder in bestimmten Gebieten gefährdet sind, deren Erhaltung aber zur Wahrung der Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1 geboten ist, ausgenommen Vögel (§ 25),

zu geschützten Arten zu erklären.

[...]

(3) Die Landesregierung kann durch Verordnung für Tierarten nach Abs. 1 lit. b, soweit dies zur Sicherung des Bestandes bestimmter Tierarten erforderlich ist, insbesondere zur Aufrechterhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der wild lebenden Tierarten nach Anhang V lit. a der Habitat-Richtlinie,

a) verbieten,

1. Tiere zu beunruhigen, zu verfolgen, zu fangen, zu halten, im lebenden oder toten Zustand zu verwahren, zu befördern, feilzubieten, zu veräußern, zu erwerben oder zu töten;

2. Entwicklungsformen von Tieren (wie etwa Eier, Larven und Puppen) geschützter Arten aus ihrer natürlichen Umgebung zu entfernen, zu beschädigen oder zu vernichten, zu verwahren, zu befördern, feilzubieten, zu veräußern oder zu erwerben;
- 4 Behausungen von Tieren zu entfernen oder zu zerstören;
5. den Lebensraum (z. B. den Einstandsort) von Tieren und ihrer Entwicklungsformen so zu behandeln, dass ihr weiterer Bestand in diesem Lebensraum unmöglich wird.

Die Verbote nach den Z 1 bis 4 können auf eine bestimmte Anzahl von Tieren und ihrer Entwicklungsformen, auf bestimmte Entwicklungsformen und auf bestimmte Zeiträume und Gebiete, die Verbote nach Z 5 auf bestimmte Zeiträume und Gebiete beschränkt werden;

- b) Regelungen über das Züchten von Tierarten in Gefangenschaft unter streng kontrollierten Bedingungen erlassen, um die Entnahme von Exemplaren aus der Natur zu verringern.

(4) Hinsichtlich der in Anhang IV lit. a der Habitat-Richtlinie genannten Tierarten liegt ein Verstoß:

- a) gegen das Tötungsverbot nach Abs. 2 lit. a nicht vor, wenn
 1. durch ein Vorhaben das Tötungsrisiko für die Tiere nicht signifikant erhöht wird und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann
- c) gegen das Störungsverbot nach Abs. 2 lit. b nicht vor, wenn im Zusammenhang mit der Ausführung von Projekten im Bereich erneuerbarer Energie außerhalb von Beschleunigungsgebieten die erforderlichen Maßnahmen getroffen werden, um damit verbundene Störungen so gering wie möglich zu halten,

[...]

(5) Sofern es keine andere zufrieden stellende Lösung gibt und die Populationen der betroffenen Tierart in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen, können Ausnahmen von den Verboten nach den Abs. 2 und 3 lit. a bewilligt oder hinsichtlich der im Abs. 1 lit. b genannten Tierarten auch durch Verordnung der Landesregierung festgelegt werden

- c) im Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit oder aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art oder positiver Folgen für die Umwelt, [...]

§ 25

Geschützte Vogelarten

(1) Die unter die Vogelschutz-Richtlinie fallenden Vogelarten, ausgenommen die im Anhang II Teil A und B genannten Arten, für die in Tirol eine Jagdzeit festgelegt ist, sind geschützt. Hinsichtlich der geschützten Vogelarten ist verboten,

- a) vorsätzlich wild lebende Vögel zu töten oder zu fangen, ungeachtet der angewandten Methode,
- b) vorsätzlich Nester und Eier wild lebender Vögel zu zerstören oder zu beschädigen und Nester zu entfernen,
- c) Eier wild lebender Vögel zu sammeln und zu besitzen, auch im leeren Zustand,
- d) vorsätzlich wild lebende Vögel zu stören, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit, sofern sich dieses Stören auf den Schutz der Vogelarten erheblich auswirkt,
- e) Vögel, die nicht bejagt oder gefangen werden dürfen, zu halten,

- f) den Lebensraum wild lebender Vögel in einer Weise zu behandeln, dass ihr weiterer Bestand in diesem Lebensraum erheblich beeinträchtigt oder unmöglich wird; dieses Verbot gilt jedoch auch für die im Anhang II Teil A und B der Vogelschutz-Richtlinie genannten Arten, für die in Tirol eine Jagdzeit festgelegt ist,
- g) lebende und tote Vögel und deren ohne weiteres erkennbaren Teilen oder aus diesen Tieren gewonnenen Erzeugnissen zu verkaufen, für den Verkauf anzubieten sowie für den Verkauf zu befördern und zu halten (Vermarktungsverbot).

[...]

(3) Sofern es keine andere zufrieden stellende Lösung gibt, können Ausnahmen von den Verboten nach Abs. 1 bewilligt werden

- a) im Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit,
- b) im Interesse der Sicherheit der Luftfahrt,
- c) zur Abwendung erheblicher Schäden an Kulturen, Viehbeständen, Wäldern, Fischwässern und Gewässern,
- d) zum Schutz der Pflanzen- und Tierwelt,
- e) zu Zwecken der Forschung und des Unterrichts, zur Aufstockung der Bestände, zur Wiederansiedlung und zur Aufzucht im Zusammenhang mit diesen Maßnahmen,
- f) um unter streng überwachten Bedingungen das Fangen, das Halten oder jede andere vernünftige Nutzung bestimmter Vogelarten in geringen Mengen zu ermöglichen
- g) aus anderen zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art oder anderweitiger positiver Folgen für die Umwelt; dies gilt jedoch nur für das Verbot nach Abs. 1 lit. f.

[...]

§ 29

Naturschutzrechtliche Bewilligungen, aufsichtsbehördliche Genehmigungen

[...]

(2) Eine naturschutzrechtliche Bewilligung

- a) für die Errichtung von Anlagen in Gletscherschigebieten nach § 5 Abs. 1 lit. e Z 3 (§ 6 lit. c), eine über die Instandhaltung oder Instandsetzung hinausgehende Änderung einer bestehenden Anlage im Bereich der Gletscher, ihrer Einzugsgebiete und ihrer im Nahbereich gelegenen Moränen (§ 6 lit. f), für Vorhaben nach den §§ 7 Abs. 1 und 2, 8, 9 Abs. 1 und 2, 27 Abs. 3 und 28 Abs. 3, [...]

darf nur erteilt werden,

1. wenn das Vorhaben, für das die Bewilligung beantragt wird, die Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1 nicht beeinträchtigt oder
2. wenn andere langfristige öffentliche Interessen an der Erteilung der Bewilligung die Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1 überwiegen. In Naturschutzgebieten darf außerdem ein erheblicher, unwiederbringlicher Verlust der betreffenden Schutzgüter nicht zu erwarten sein.

[...]

(4) Trotz Vorliegens der Voraussetzungen nach Abs. 1 lit. b, Abs. 2 Z 2, Abs. 3 lit. a ist die Bewilligung zu versagen, wenn der angestrebte Zweck mit einem im Verhältnis zum erzielbaren Erfolg vertretbaren

Aufwand auf eine andere Weise erreicht werden kann, durch die die Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1 nicht oder nur in einem geringeren Ausmaß beeinträchtigt werden.

(5) Eine Bewilligung ist befristet, mit Auflagen oder unter Bedingungen zu erteilen, soweit dies erforderlich ist, um Beeinträchtigungen der Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1, in den Fällen des Abs. 2 Z 2 und Abs. 3 insbesondere unter Berücksichtigung des betreffenden Schutzzweckes, zu vermeiden oder auf ein möglichst geringes Ausmaß zu beschränken.

[...]

(8) Eine Bewilligung ist zu versagen, wenn eine Voraussetzung für ihre Erteilung nicht vorliegt.

§ 42

Behörden

(1) Für die Vollziehung dieses Gesetzes sind die Bezirksverwaltungsbehörden zuständig, soweit im Abs. 2 oder sonst in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

(2) Erstreckt sich ein Vorhaben auf das Gebiet mehrerer Bezirke oder bedarf es neben der naturschutzrechtlichen Bewilligung auch einer Bewilligung nach

- a) einer bundesrechtlichen Vorschrift, für deren Erteilung die Bundesregierung, ein Bundesminister oder der Landeshauptmann zuständig ist, oder
- b) einer anderen landesrechtlichen Vorschrift, für deren Erteilung die Landesregierung zuständig ist,

so kommt die Zuständigkeit zur Entscheidung über ein Ansuchen um die Erteilung der naturschutzrechtlichen Bewilligung der Landesregierung zu. Die Landesregierung kann jedoch die Bezirksverwaltungsbehörde, wenn sich das Vorhaben auf das Gebiet mehrerer Behörden erstreckt, jene Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Sprengel der Hauptteil des Vorhabens liegt, zur Durchführung des Verfahrens und zur Erlassung des Bescheides im eigenen Namen ermächtigen, sofern dies im Interesse der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit, Raschheit oder Einfachheit gelegen ist. Eine solche Ermächtigung kann im Einzelfall oder für bestimmte Arten von Verfahren mit Verordnung erteilt werden.

Verordnung der Landesregierung vom 18.04.2006 über geschützte Pflanzenarten, geschützte Tierarten und geschützte Vogelarten (Tiroler Naturschutzverordnung 2006 - kurz TNSchVO 2006), LGBl. Nr. 39/2006:

[...]

§ 2

Schutz von anderen wild wachsenden Pflanzenarten

(1) Die in der Anlage 2 angeführten wild wachsenden Pflanzenarten, unbeschadet der Arten nach § 1, werden zu gänzlich geschützten Pflanzenarten erklärt.

(2) Hinsichtlich der gänzlich geschützten Pflanzenarten der Anlage 2 ist es verboten:

- a) absichtlich Pflanzen solcher Arten sowie deren Teile (Wurzeln, Zwiebeln, Knollen, Blüten, Blätter, Zweige, Früchte und dergleichen) und Entwicklungsformen von ihrem Standort zu entfernen, zu beschädigen oder zu vernichten, im frischen oder getrockneten Zustand zu befördern, feilzubieten, zu veräußern oder zu erwerben,
- b) den Standort von Pflanzen solcher Arten so zu behandeln, dass ihr weiterer Bestand an diesem Standort unmöglich wird.

(3) Die in der Anlage 3 angeführten wild wachsenden Pflanzenarten, unbeschadet der Arten nach den §§ 1 und 2 Abs. 1, werden zu teilweise geschützten Pflanzenarten erklärt.

(4) Hinsichtlich der teilweise geschützten Pflanzenarten der Anlage 3 ist es verboten:

- a) die oberirdisch wachsenden Teile solcher Arten absichtlich in einer über einen Handstrauß hinausgehenden Menge zu entnehmen und zu befördern,
- b) die unterirdisch wachsenden Teile (Wurzeln, Zwiebeln, Knollen) solcher Arten absichtlich von ihrem Standort zu entfernen, zu beschädigen oder zu vernichten, zu befördern, feilzubieten, zu veräußern oder zu erwerben,
- c) den Standort von Pflanzen solcher Arten so zu behandeln, dass ihr weiterer Bestand an diesem Standort unmöglich wird.

[...]

§ 3

Schutz von Arten gefährdeter besonderer Pflanzengesellschaften

Unbeschadet der Bestimmungen der §§ 1 und 2 sind die in der Anlage 4 angeführten gefährdeten besonderen Pflanzengesellschaften dahingehend geschützt, als es verboten ist, ihre Standorte so zu behandeln, dass ihr Fortbestand erheblich beeinträchtigt oder unmöglich wird, insbesondere die natürliche Artenzusammensetzung der Pflanzengesellschaft verändert wird.

§ 5

Schutz von anderen Arten wild lebender, nicht jagdbarer Tiere

(1) Die in der Anlage 6 angeführten wild lebenden Tierarten, unbeschadet der Arten nach § 4, werden zu geschützten Tierarten erklärt.

(2) Hinsichtlich der geschützten Tierarten der Anlage 6 ist es verboten:

- a) absichtlich Tiere zu beunruhigen, zu verfolgen, zu fangen, zu halten, im lebenden oder toten Zustand zu verwahren, zu befördern, feilzubieten, zu veräußern, zu erwerben oder zu töten,
- b) absichtlich Entwicklungsformen von Tieren (wie etwa Eier, Larven und Puppen) geschützter Arten aus ihrer natürlichen Umgebung zu entfernen, zu beschädigen oder zu vernichten, zu verwahren, zu befördern, feilzubieten, zu veräußern oder zu erwerben,
- c) Teile von Tieren zu verwahren, zu befördern, feilzubieten, zu veräußern oder zu erwerben,
- d) Behausungen von Tieren zu entfernen oder zu zerstören,
- e) den Lebensraum (z. B. den Einstandsort) von Tieren und ihrer Entwicklungsformen so zu behandeln, dass ihr weiterer Bestand in diesem Lebensraum unmöglich wird. Insbesondere ist es außerhalb von eingefriedeten verbauten Grundstücken verboten, Flurgehölze, Hecken, Gebüsch oder lebende Zäune zu roden und Röhricht, Hecken, Gebüsch oder die Bodendecke abzubrennen.

[...]

Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Verkehr, Protokoll „Verkehr“, StF: BGBl. III Nr. 234/2002 idF BGBl. III Nr. 108/2005

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Protokolls bedeuten:

„alpenquerender Verkehr“: Verkehr mit Ziel und Quelle außerhalb des Alpenraumes;

„inneralpiner Verkehr“: Verkehr mit Ziel und Quelle im Alpenraum (Binnenverkehr) inklusive Verkehr mit Ziel oder Quelle im Alpenraum;

[...]

„große Neubauten oder wesentliche Änderungen oder Ausbauten vorhandener Verkehrsinfrastruktur“: Infrastrukturvorhaben mit Auswirkungen, welche nach UVP-Recht oder Bestimmungen internationaler Vereinbarungen Umweltverträglichkeitsprüfungen unterliegen;

„hochrangige Straßen“: alle Autobahnen und mehrbahnige, kreuzungsfreie oder in der Verkehrswirkung ähnliche Straßen;

[...]

Artikel 11

Straßenverkehr

1) Die Vertragsparteien verzichten auf den Bau neuer hochrangiger Straßen für den alpenquerenden Verkehr.

[...]

4.2 Zuständigkeit:

Das gegenständliche Vorhaben betrifft sowohl das Gebiet des Bezirks Reutte, als auch das Gebiet des Bezirks Imst. Darüber hinaus war die Tiroler Landesregierung die zuständige Behörde zur Erteilung der straßenrechtlichen Genehmigung. Daher liegt gemäß § 42 Abs. 2 TNSchG 2005 die Zuständigkeit für die Erteilung der naturschutzrechtlichen Bewilligung bei der Tiroler Landesregierung als Naturschutzbehörde.

4.3 Vorfrage UVP-Pflicht:

Mit Bescheid vom 04.09.2018, Zl. U-UVP-10/23/8-2018, hat die Tiroler Landesregierung als zuständig UVP-Behörde festgestellt, dass für das Vorhaben „Fernpassscheiteltunnel“ keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Das im Rahmen dieses UVP-Feststellungsverfahrens beurteilte Vorhaben entspricht in den wesentlichen Punkten dem nunmehr verfahrensgegenständlichem Vorhaben. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht vorzunehmen.

4.4 Natura 2000 Gebiet Afrigal:

Das Natura 2000 Gebiet Afrigal befindet sich im Nahbereich des gegenständlichen Vorhabens. Es war daher im Rahmen des Ermittlungsverfahrens ebenfalls zu prüfen, ob durch das gegenständliche Vorhaben eine negative Beeinflussung des Afrigal zu befürchten ist.

Wie sich den Feststellungen zu Punkt 2.2.4 entnehmen lässt, sind aus fachlicher Sicht – auch gemessen an den Erhaltungszielen – keine erheblichen Auswirkungen auf das Natura 2000 - Gebiet denkbar.

Eine Verträglichkeitsprüfung im Sinne des § 14 TNSchG 2005 war daher nicht vorzunehmen.

4.5 Alpenkonvention, BGBl. Nr. 477/1995, zuletzt geändert durch BGBl. III Nr. 183/2013:

Vorauszuschicken ist, dass den Regelungsinhalten der Art. 9-11 und 13-15 des Protokolls „Naturschutz und Landschaftspflege“, der Art. 13 des Protokolls „Tourismus“ sowie Art. 7 und 15 des Protokolls „Bodenschutz“ – unabhängig von der Frage der unmittelbaren Anwendbarkeit der oben genannten Normen – durch die Bestimmungen des Naturschutzrechts entsprochen wird und sohin im Zuge der gegenständlichen Erledigung von einer Erfüllung der oben genannten Normen ausgegangen werden kann, dies insbesondere deshalb, weil das Vorhaben- wie in der Folge noch näher erläutern werden wird- den naturschutzrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen entspricht.

Unbenommen der nachfolgenden Ausführungen ist darauf hinzuweisen, dass Art 8 Z 1 und Art. 11 Abs. 2 Verkehrsprotokoll durch die bestehende UVP-Gesetzgebung umgesetzt sind (vgl. BGBl I Nr. 2004/153 – ErläutRV 648 BlgNR 22. GP). Da mit Bescheid der Tiroler Landesregierung vom 04.09.2018, Zl. U-UVP-10/23/8-2018, festgestellt wurde, dass für das gegenständliche Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht, ist nicht davon auszugehen, dass durch die vorgesehenen Maßnahmen große Neubauten oder wesentliche Änderungen oder Ausbauten vorhandener Verkehrsinfrastrukturen im Sinne des Verkehrsprotokolls vorliegen.

Verkehrsprotokoll:

Art. 11 Abs. 1 Verkehrsprotokoll legt einen Verzicht auf den Bau neuer hochrangiger Straßen für den alpenquerenden Verkehr fest.

Art. 11 Abs. 2 Verkehrsprotokoll legt Kriterien für die Verwirklichung eines hochrangigen Straßenprojektes für den inneralpinen Verkehr fest.

In Art. 2 leg. cit. werden die Begriffe

- „alpenquerender Verkehr“ als Verkehr mit Ziel und Quelle außerhalb des Alpenraumes;
- „inneralpiner Verkehr“ als Verkehr mit Ziel und Quelle im Alpenraum (Binnenverkehr) inklusive Verkehr mit Ziel oder Quelle im Alpenraum;
- „hochrangige Straßen“ als alle Autobahnen und mehrbahnigen, kreuzungsfreien oder in der Verkehrswirkung ähnliche Straßen;

definiert.

Nach der derzeit vorherrschenden Auffassung zur Auslegung der Alpenkonvention ist Art. 11 Abs. 1 Verkehrsprotokoll unmittelbar anwendbar. Art. 11 Abs. 2 Verkehrsprotokoll ist demgegenüber nicht ausreichend bestimmt formuliert, um von einer unmittelbaren Anwendbarkeit ausgehen zu können (vgl. Kahl, Rechtsgutachten betreffend verschiedene Fragen im Zusammenhang mit der geplanten Errichtung des Fernpassscheiteltunnels, 2018).

Es ist im ersten Schritt zu prüfen, ob die B179 Fernpassstraße eine hochrangige Straße im Sinne des Art. 11 i.V.m. Art. 2 Verkehrsprotokoll darstellt bzw. ob durch die projektgegenständlichen Änderungen der Fernpassstraße eine solche hochrangige Straße geschaffen wird. Dabei kann – gemäß den Feststellungen im Punkt 2.1.1 und 2.3 – das Vorliegen einer Autobahn oder einer mehrspurigen, kreuzungsfreien Straße ausgeschlossen werden. Es ist sohin zu prüfen, ob die Fernpassstraße einer solchen Straße in ihrer Verkehrswirkung gleichkommt.

Wie bereits unter Punkt 4.2 erwähnt, hat die Tiroler Landesregierung bereits mit Bescheid vom 04.09.2018, Zl. U-UVP-10/23/8-2018, festgestellt, dass hinsichtlich des gegenständlichen Vorhabens keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Im Rahmen dieses Verfahrens wurde unter anderem festgestellt, dass es sich bei der B179 Fernpassstraße um keine Schnellstraße oder Autobahn im Sinne des Europäischen Übereinkommens über die Hauptstraßen des Internationalen Verkehrs vom 15.11.1975 und somit ebenfalls nicht im Sinne des UVP-G 2000 (Anhang 1 Z 9) handelt.

Wie unter Punkt 2.1.1 festgestellt ist die Fernpassstraße keine Straße des Kernnetzes, des erweiterten Kernnetzes oder des Gesamtnetzes im Sinne des Anhang I der Verordnung (EU) 2024/1679. Die genannte Verordnung regelt den Aufbau eines EU-weiten Straßennetzes durch Verkehrskorridore und umfasst alle

bedeutenden Verkehrswege innerhalb der Union. Gemäß den Art. 29, 30 und 31 sind von der Verordnung ausschließlich hochrangige Straßen umfasst.

Durch die Verordnung der Landesregierung vom 1. Dezember 2009, mit der auf der B179 Fernpass-Straße ein Fahrverbot für Lastkraftfahrzeuge erlassen wird, ist auf der gesamten Strecke der Fernpassstraße ein Fahrverbot für Lastkraftwagen mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von über 7,5 t aufrecht.

Die Fernpassstraße verläuft darüber hinaus durch die Ortsgebiete von Fernstein und Fernpass und unterliegt in diesen Bereichen Geschwindigkeitsbegrenzungen von 30 km/h bzw. 50 km/h.

Es liegen somit zahlreiche Anhaltspunkte dafür vor, dass es sich bei der B179 Fernpassstraße um keine hochrangige Straße im Sinne des Art. 11 i.V.m. Art. 2 des Verkehrsprotokolls der Alpenkonvention handelt:

- Auf nationaler Ebene stellt die Fernpassstraße eine Landesstraße und keine Autobahn oder Schnellstraße dar;
- Auf europäischer Ebene ist die Fernpassstraße nicht Teil des Kernnetzes, des erweiterten Kernnetzes oder des Gesamtnetzes im Sinne des Anhang I der Verordnung (EU) 2024/1679 und stellt somit auch in diesem Kontext keine hochrangige Straße dar;
- Insbesondere im Nahbereich des gegenständlichen Vorhabens verläuft die Fernpassstraße durch Ortsgebiete und unterliegt dementsprechenden Geschwindigkeitsbeschränkungen;
- Es besteht ein aufrechtes Fahrverbot für Lastkraftwagen mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von mehr als 7,5 t.

Demgegenüber steht die unzweifelhaft hohe Auslastung der Fernpassstraße sowie deren Verbindungsfunktion Deutschlands bzw. des Außerferns mit dem Inntal, genauer mit der A12 Inntalautobahn. Diesbezüglich ist jedoch anzumerken, dass die Verbindung zur A12 Inntalautobahn nur im Zusammenspiel mit der B189 Mieminger Straße eintritt, welche wiederum mehrmals durch Ortsgebiete verläuft.

Die Anhaltspunkte für das Vorliegen einer nicht-hochrangigen Straße überwiegen jene, welche für das Vorliegen einer hochrangigen Straße sprechen deutlich. Die B179 Fernpassstraße in ihrem Bestand stellt daher keine hochrangige Straße im Sinne des Art. 11 i.V.m. Artikel 2 des Verkehrsprotokolls der Alpenkonvention dar.

Da die oben dargestellten Beurteilungsparameter durch das gegenständliche Vorhaben nicht in einem signifikanten Ausmaß verändert werden – es kommt zu keinem durchgehenden Ausbau von Richtungsfahrstreifen, das Ortsgebiet Fernstein bleibt als Engpass weiterhin gegeben, es kommt zu keiner Änderung der „Straßenkategorie“ – ist auch nach der Umsetzung der projektgegenständlichen Maßnahmen nicht davon auszugehen, dass die B179 Fernpassstraße eine hochrangige Straße im Sinne des Art. 11 i.V.m. Art. 2 des Verkehrsprotokolls der Alpenkonvention darstellt.

Da die Einordnung als hochrangige Straße die Grundvoraussetzung für die Anwendbarkeit des Art. 11 Verkehrsprotokoll darstellt, kann auf eine Beurteilung, ob die Fernpassstraße eine alpenquerende Funktion i.S.v. Art. 11 i.V.m. Art. 2 Verkehrsprotokoll aufweist, verzichtet werden.

Zusammenfassend kann daher festgehalten werden, dass der Regelungsinhalt des Art. 11 des Verkehrsprotokolls der Alpenkonvention dem gegenständlichen Vorhaben nicht entgegensteht.

4.6 Bewilligungspflicht und Bewilligungsfähigkeit nach dem TNSchG 2005:

Da durch das gegenständliche Vorhaben die Uferschutzbereiche von stehenden und von fließenden Gewässern, sowie die Uferböschung von fließenden Gewässern betroffen ist, besteht eine Bewilligungspflicht nach 7 Abs. 1 lit. b und d, Abs. 2 lit. a und b Z 1 und 2 TNSchG 2005.

Da durch das gegenständliche Vorhaben im Bereich der vorgesehenen Querung des Gallosbaches Auwälder betroffen sind, besteht eine Bewilligungspflicht nach § 8 lit. a, b, c und d TNSchG 2005.

Eine Bewilligungspflicht nach § 6 TNSchG 2005 besteht aufgrund dessen Subsidiarität zu den spezielleren Regelungen der §§ 7 und 8 TNSchG 2005 nicht.

4.6.1 Bewilligungsfähigkeit:

Gemäß 29 Abs. 2 lit. a Z 2 TNSchG 2005 darf eine naturschutzrechtliche Bewilligung für Vorhaben nach § 7 Abs. 1 und 2 sowie § 8 nur erteilt werden, wenn das Vorhaben, für das die Bewilligung beantragt wird, die Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1 nicht beeinträchtigt (Z. 1 leg. cit.) oder wenn andere langfristige öffentliche Interessen an der Erteilung der Bewilligung die Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1 Z 2 leg. cit. überwiegen.

Bei Entscheidung über die Genehmigungsfähigkeit eines Vorhabens hat die Naturschutzbehörde gemäß § 29 TNSchG 2005 daher zunächst zu prüfen, ob dieses zu Beeinträchtigungen naturkundlicher Schutzinteressen führt.

Im gegenständlichen Fall ist hinsichtlich der Beurteilung der Auswirkungen auf die Naturschutzinteressen zu berücksichtigen, dass im verfahrensgegenständlichen Gebiet bereits jetzt die B179 Fernpassstraße verläuft und daher durch den bestehenden Verkehr bereits eine Vorbelastung besteht. Die bereits derzeit erfolgte Nutzung und die dadurch bedingten Auswirkungen auf die Schutzgüter des § 1 Abs. 1 TNSchG 2005 sind für die Bestimmung des Ist-Zustandes, welcher Ausgangspunkt jeder wirkungsbezogenen Beurteilung zu sein hat, relevant.

Ausgehend vom Ist-Zustand resultieren aus den verfahrensgegenständlichen Maßnahmen die in Punkt 2.2.2 sowie die im Punkt 2.3 festgestellten Auswirkungen auf die Schutzgüter des § 1 TNSchG 2005. Darüber hinaus ist die Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zu prüfen.

4.6.2 Artenschutzbestimmungen:

Im Projektgebiet kommen verschiedene geschützte Pflanzen- und Tierarten (einschl. Vögel) vor. Artenschutzrechtliche Vorgaben finden sich in den §§ 23 bis 25 TNSchG 2005 sowie in der auf Grundlage dieser Bestimmungen ergangenen TNSchVO 2006.

Pflanzen:

Im Bereich des gegenständlichen Vorhabens konnten insgesamt die in Punkt 2.2.3 genannten Pflanzenarten festgestellt werden. Von diesen festgestellten Arten sind zwei nach Anhang V FFH-RL geschützt. Die darüber hinaus festgestellten Arten werden national geschützt. Nach Anhang IV FFH-RL geschützte Pflanzenarten konnten nicht festgestellt werden.

In Bezug auf die in Anlage 2 genannten Pflanzenarten ist es verboten, absichtlich Pflanzen solcher Arten, sowie deren Teile und Entwicklungsformen von ihrem Standort zu entfernen, zu beschädigen oder zu vernichten (§ 2 Abs. 2 lit. a TNSchVO 2006) oder den Standort von Pflanzen solcher Arten so zu behandeln, dass ihr weiterer Bestand an diesem Standort unmöglich wird (§ 2 Abs. 2 lit. b TNSchVO 2006). Ähnliche Verbote normiert § 2 Abs. 4 leg. cit. in Bezug auf die in Anlage 3 genannten Pflanzenarten. Oberirdisch wachsende Teile solcher Arten dürfen absichtlich nicht in einer über einen Handstrauß hinausgehenden Menge entnommen werden und unterirdisch wachsende Teile nicht absichtlich von deren Standort entfernt, beschädigt oder vernichtet werden (§ 2 Abs. 4 lit. a und b TNSchVO 2006). Ebenso ist es verboten, den Standort solcher Pflanzen derart zu behandeln, dass ihr weiterer Bestand an diesem Standort unmöglich wird (§ 2 Abs. 4 lit. c TNSchVO 2006).

Laut den innerstaatlichen strafrechtlichen Normen handelt eine Person dann absichtlich, wenn sie sowohl wissentlich als auch willentlich einen Sachverhalt verwirklicht, es ihr also geradezu darauf ankommt, den

Umstand oder Erfolg herbeizuführen (vgl. dazu die Erläuternden Bemerkungen zum TNSchG 2005, LGBl. Nr 73/2024, S. 11f.). Dass nun die Projektwerberin absichtlich im Sinne des innerstaatlichen Begriffsverständnisses handelt, kann nicht angenommen werden. Auch wenn der Verlust einzelner Exemplare geschützter Arten nicht ausgeschlossen werden kann und ihr dies auch bewusst ist bzw. bewusst sein muss, zielt die Projektwerberin keinesfalls darauf ab, Exemplare solcher Arten zu beschädigen oder zu vernichten, sondern ist dies bloß unvermeidbare Folge der von ihr geplanten Vorhabensverwirklichung. Zudem ist auch bei der Umsetzung des gegenständlichen Vorhabens nicht davon auszugehen, dass die betroffenen Arten in ihrem Bestand gefährdet sind.

Im gegenständlichen Fall sind bereits im Projekt zahlreiche Maßnahmen vorgesehen, die Auswirkungen auf die geschützten Pflanzenarten hintanhaltend sollen (beispielsweise die Rekultivierungsmaßnahmen). Darüber hinaus wird auch durch entsprechende Auflagen sowie durch die Vorschreibung einer ökologischen Baubegleitung sichergestellt, dass die Baumaßnahmen möglichst schonend erfolgen. Da – soweit ersichtlich – alle zweckmäßigen Maßnahmen getroffen werden, um das Vernichten, Entfernen und Beschädigen von Exemplaren geschützter Pflanzenarten bestmöglich zu verhindern, ist von vornherein das subjektive Tatbestandsmerkmal der „Absichtlichkeit“ nicht erfüllt, sodass die Verbotstatbestände in § 2 Abs. 2 lit. a und Abs. 4 lit. a und b TNSchVO 2006 jedenfalls nicht verwirklicht werden.

Wie sich schon aus dem Wortlaut des §§ 2 Abs. 2 lit. b und Abs. 4 lit. c TNSchVO 2006 ergibt, verfolgen diese Bestimmungen zum Standortschutz keinen individuumsbezogenen, sondern einen populationsbezogenen Ansatz. Das Ermittlungsverfahren hat ergeben, dass bei Umsetzung des gegenständlichen Vorhabens die Population der angeführten geschützten Pflanzenarten in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet, auch im konkreten Projektbereich samt unmittelbarem Umfeld gesichert ist und wird diese durch den Verlust einzelner Individuen auch nicht gefährdet. Gemäß § 23 Abs. 4 letzter Satz TNSchG 2005 liegt ein Verstoß gegen die oben angeführten Verbote betreffend den Standortschutz von Pflanzen nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von einem Vorhaben betroffenen Standorte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Im Ergebnis werden somit auch diese Verbotstatbestände nicht verwirklicht.

Pflanzengesellschaften:

Vom geplanten Vorhaben sind die nach Anlage 4 TNSchVO 2006 geschützten Pflanzengesellschaften Fichten-Buchen-Tannen-Wald, Rotföhren-Trockenauwald, Kalkschutt-Flur mit Schwalbenwurz sowie Schneepestwurz betroffen.

Gemäß § 3 TNSchVO 2006 ist es verboten, den Standort von geschützten Pflanzengesellschaften nach Anlage 4 der Verordnung so zu behandeln, dass ihr Fortbestand erheblich beeinträchtigt oder unmöglich wird, insbesondere die natürliche Artenzusammensetzung der Pflanzengesellschaft verändert wird. Diese Bestimmung verfolgt somit ebenfalls keinen individuumsbezogenen Ansatz, sondern einen populationsbezogenen. Insofern gelten hier dieselben Erwägungen wie in Bezug auf den Standortschutz von Pflanzenarten (§ 2 Abs. 2 lit. b und Abs. 4 lit. c leg. cit.).

Aus den Feststellungen ergibt sich, dass die betroffenen Pflanzengesellschaften in und um das Vorhabensgebiet weitflächig und in einem ausreichenden Ausmaß vorkommen. Durch die im Projekt vorgesehenen Milderungsmaßnahmen sowie die vorgeschriebenen Nebenbestimmungen wird der Verlust der genannten Pflanzengesellschaften auf ein Mindestmaß verringert. Die Naturschutzbehörde geht daher von keiner erheblichen Beeinträchtigung des Fortbestandes der genannten Pflanzengesellschaften im Sinne des Verbotstatbestandes aus.

Tiere:

Nach Anhang IV FFH-RL geschützte Tierarten: Schlingnatter und Fledermäuse

Im Vorhabensbereich ist von einem zumindest potentiellen Vorkommen nach Anhang IV FFH-RL geschützter Arten, konkret von Fledermäusen und der Schlingnatter auszugehen. Bezüglich dieser Arten ist zunächst auf die Zielsetzung der FFH-RL zu verweisen, welche vorsieht, den Erhaltungszustand der natürlichen Lebensräume und wildlebenden Tier- und Pflanzenarten zu bewahren oder wiederherzustellen (Art. 2 Abs. 2 FFH-RL).

Durch § 24 TNSchG 2005 werden die Vorgaben der FFH-RL vom Landesgesetzgeber umgesetzt. Die Verbotstatbestände des § 24 Abs. 2 lit. a, b, und c stellen auf vorsätzliches Handeln ab. Vorsatz im Sinne der unionsrechtlich determinierten Bestimmungen in den § 24 Abs. 2 TNSchG 2005 ist bereits dann anzunehmen, wenn der Projektwerber ein Töten, Stören etc. geschützter Arten nach Anhang IV FFH-Richtlinie in Kauf nimmt. Sich sohin der Gefahr der Verwirklichung eines artenschutzrechtlichen Tatbestandes bewusst ist – oder sich derer bewusst sein müsste – und diese billigend in Kauf nimmt. Von einem vorsätzlichen Handeln ist sohin dann nicht auszugehen, wenn der Projektwerber geeignete Maßnahmen ergreift, um Beeinträchtigungen geschützter Arten möglichst hintanzuhalten.

Für nach Anhang IV FFH-RL geschützte Arten normiert § 24 Abs. 2 lit. a TNSchG 2005 ein Verbot vorsätzlicher Tötungen. § 24 Abs. 4 lit. a Z 1 TNSchG 2005 normiert, dass ein Verstoß gegen das Tötungsverbot dann nicht vorliegt, wenn durch ein Vorhaben das Tötungsrisiko für die Tiere nicht signifikant erhöht wird und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann. Den Erläuternden Bemerkungen zum TNSchG 2005, LGBl 73/2024, S14 f., ist in diesem Zusammenhang zu entnehmen, dass das Signifikanzkriterium dem Umstand Rechnung tragen soll, dass für Tiere bereits vorhabensunabhängig ein allgemeines Tötungsrisiko besteht, welches sich nicht nur aus dem allgemeinen Naturgeschehen ergibt, sondern auch dann sozialadäquat sein kann und deshalb hinzunehmen ist, wenn es zwar von Menschen verursacht wird, aber nur einzelne Individuen betrifft. Das Erreichen bzw. Überschreiten der Signifikanz lässt sich dabei nicht im strengen Sinn „beweisen“ und handelt es sich hier insbesondere um keine naturwissenschaftlich-statistische Frage, sondern unterliegt einer wertenden Betrachtung (Lau, in: Frenz/Müggenborg [Hrsg.], BNatSchG, 3. Auf. 2021, Rn. 63, mit folgenden Verweis: dt. BVerwG 10.11.2016, 9 A 18/15, Rn. 83; OVG Magdeburg 20.1.2016, 2 L 153/13, 15 von 26 Rn. 65; OVG Magdeburg 16.5.2013, 2 L 106/10, NUR 2014, 575). Als wichtige Kenngrößen für die Bestimmung der Signifikanz werden in der Rechtsprechung folgende Umstände angesehen: artspezifische Verhaltensweisen, die zeitgleiche Anwesenheit einer großen Anzahl von Tieren im Gefahrenbereich des Vorhabens sowie die Häufigkeit, mit der einzelne Individuen den Gefahrenbereich des Vorhabens frequentieren bzw. mit der sie sich hier aufhalten, die Wirksamkeit vorgesehener Schutzmaßnahmen sowie weitere Kriterien im Zusammenhang mit der Biologie der Art, womit insbesondere der Umstand angesprochen wird, dass nicht zu vermeidende Einzelverluste je nach Art ein unterschiedliches Gewicht haben können (dt. BVerwG 10.11.2016, 9 A 18.15, Rn. 84; 14.7.2011, 9 A 12.10, Rn. 99; ua)

Schlingnatter:

Im Hinblick auf Reptilien wurde eine Baufeldfreimachung, konkret ein Durchsuchen, gegebenenfalls Absammeln und eine Umsiedelung vorgeschrieben. Auch wenn aus fachlicher Sicht davon auszugehen ist, dass im Zuge dieser Maßnahmen nicht alle Individuen der sehr heimlichen, sich in Verstecke verkriechenden Schlingnatter erfasst werden können, begründet dies nach Ansicht der Behörde nicht die Annahme, dass das Tötungsrisiko für diese Art signifikant erhöht wird, weshalb von einer Verwirklichung des zitierten Befreiungstatbestandes auszugehen ist und der Verbotstatbestand des § 24 Abs. 2 lit. a TNSchG 2005 im gegenständlichen Fall nicht erfüllt wird. Lediglich der Vollständigkeit halber wird angeführt, dass unter Berücksichtigung der durchzuführenden Baufeldfreimachung wohl auch das Vorliegen des im Zusammenhang mit Tötungen geforderten Tatbestandmerkmals des Vorsatzes zu verneinen ist.

Nach § 24 Abs. 2 lit. d TNSchG 2005 ist jedes Beschädigen oder Vernichten von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten verboten. Dieses Verbot verfolgt den Schutzzweck der Erhaltung der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten. Sind für ein Individuum mehrere Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vorhanden, die weiterhin zur Verfügung stehen, wird mit einer allfälligen Zerstörung einer dieser Stätten deren Funktion nicht vernichtet, wenn die Funktion von anderen (bereits vorhandenen oder zu schaffenden) Stätten wahrgenommen wird (vgl. VwGH 15.10.2020, ZI Ro 2019/04/0021).

Laut den naturkundefachlichen Ausführungen finden sich geeignete Lebensräume in größerem Ausmaß in geringer bis mittlerer Umgebung. Sollten Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Schlingnattern durch das Vorhaben betroffen sein, ist daher davon auszugehen, dass im räumlichen Zusammenhang weitere geeignete Fortpflanzungs- oder Ruhestätten für die betroffenen Individuen zur Verfügung stehen und daher die ökologische Funktion der allfällig betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Es ist dementsprechend auch nicht davon auszugehen, dass der Tatbestand des § 24 Abs. 2 lit. d TNSchG 2005 erfüllt ist.

Der § 24 Abs. 2 lit. b TNSchG 2005 normiert ein Verbot vorsätzlicher Störungen, insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderzeiten. Von einer – artenschutzrechtlich relevanten – Störung ist dann auszugehen, wenn die Überlebenschancen, der Fortpflanzungserfolg oder die Fortpflanzungsfähigkeit einer geschützten Art beeinträchtigt werden oder die Umsiedlung oder Vertreibung der Art herbeigeführt wird. Gelegentliche Störungen ohne voraussichtliche negative Auswirkungen auf die betreffende Art sind nicht tatbestandsmäßig, da die Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population maßgeblich sind (VwGH 16.12.2019, Ra 2018/03/0066; VwGH 15.10.2020, Ro 2019/04/0021).

Wie sich aus den Feststellungen aus naturkundefachlicher Sicht (Punkt 2.2.3) ergibt, kommt es im Vorhabensbereich – zumindest für die Bauzeit – zu relevanten Auswirkungen auf die vorkommenden Tierarten. Am gegenständlichen Standort (Fernpass) bestehen jedoch ausreichende Ausweichhabitate für diese Arten, welche einen geeigneten Lebensraum darstellen. Nach Abschluss der Bauarbeiten verringern sich die Auswirkungen erheblich und nach Abschluss der Rekultivierungsmaßnahmen wird der Lebensraum für die betroffenen Tierarten wiederhergestellt. Auswirkungen, die die Überlebenschancen, den Fortpflanzungserfolg oder die Fortpflanzungsfähigkeit der betroffenen lokalen Populationen beeinträchtigen, wurden aus fachlicher Sicht verneint. Negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand lokaler Populationen der betroffenen Arten sind somit am Standort Fernpass ebenso nicht zu erwarten.

Im Rahmen des Ermittlungsverfahrens haben sich somit keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass es durch das gegenständliche Vorhaben zu einer erheblichen Störung i.S.d. obigen Ausführungen kommt. Zwar kann es baubedingt zu Störungen kommen, diese erreichen jedoch – aufgrund der vorgesehenen Milderungs- und Rekultivierungsmaßnahmen sowie der vorgeschriebenen Nebenbestimmungen – nicht ein solches Maß, um vom Vorliegen des Verbotstatbestandes des § 24 Abs. 2 lit. b TNSchG 2005 ausgehen zu müssen. Aus Gründen der Vollständigkeit ist im Übrigen anzuführen, dass unter Berücksichtigung der projektierten und vorgeschriebenen Maßnahmen (z.B. Baufeldfreimachung) nicht von einem „vorsätzlichen“ Stören auszugehen sein wird.

Fledermäuse:

Wie sich aus den Feststellungen in Punkt 2.2.3 entnehmen lässt, stellt das gegenständliche Gebiet ein potentiell Jagdrevier für möglicherweise vorkommende Fledermausarten dar. Es konnten keine Wochenstuben oder Winterquartiere festgestellt werden. Da alle potentiell vorkommenden Fledermausarten über ein hohes Fluchtpotential verfügen, ist nicht davon auszugehen, dass es zu Tötungen kommt. Da weder Wochenstuben noch Winterquartiere im Eingriffsbereich festgestellt wurden, ist nicht davon auszugehen, dass es zu Beschädigungen von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Fledermäusen kommt.

Hinsichtlich der im Vorhabensbereich potentiell vorkommenden Fledermausarten ist eine Verwirklichung des Verbotstatbestandes der Störung (§ 24 Abs. 2 lit. b TNSchG 2005) denkbar. Da das beanspruchte Gebiet jedoch nur ein potentiell Futterhabitat für die vorkommenden Fledermausarten darstellt und solche am Standort – über den Eingriffsbereich hinaus – in ausreichender Menge vorliegen, ist jedenfalls nicht davon auszugehen, dass es zu negativen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen kommt. Beeinträchtigungen der Überlebenschancen, des Fortpflanzungserfolges oder der Fortpflanzungsfähigkeit der betroffenen lokalen Populationen wurden von fachlicher Seite verneint. Es ist daher nicht von einer Verwirklichung des Verbotstatbestandes auszugehen.

Es ist somit nur von einer überschaubaren Beeinträchtigung der potentiell vorkommenden Fledermausarten zu rechnen – eine Verwirklichung der Verbotstatbestände des § 24 Abs. 2 lit. a, b oder d TNSchG 2005 ist jedenfalls nicht anzunehmen.

Nach Anhang V FFH-RL bzw. national geschützte Tierarten:

Im Vorhabensbereich kommen feststellungsgemäß national geschützte Tierarten vor – wovon zwei nach Anhang V FFH-RL geschützt sind (Grasfrosch und Weinbergschnecke).

Für nach Anhang V FFH-RL oder rein national geschützte Arten normiert § 5 Abs. 2 lit. a TNSchVO 2006 ein Verbot absichtlicher Tötungen. Im Hinblick auf im Vorhabensbereich festgestellte Maus- und Schmetterlingsarten wurde eine Baufeldfreimachung in der Form vorgeschrieben, dass aufgefundene Individuen dieser Arten abzusammeln und auf geeignete Flächen außerhalb der Eingriffsfläche zu verbringen sind. Auch wenn aus fachlicher Sicht davon auszugehen ist, dass dennoch Tötungen nicht ausgeschlossen werden können, begründet dies nach Ansicht der Behörde nicht die Annahme, dass das Tötungsrisiko für diese Art signifikant erhöht wird. Zudem ist – aufgrund der im Projekt vorgesehenen Milderungsmaßnahmen sowie der vorgeschriebenen Nebenbestimmungen – jedenfalls nicht davon auszugehen, dass das Tatbestandsmerkmal der Absichtlichkeit erfüllt wird.

Wie sich den Feststellungen (Punkt 2.2.3) entnehmen lässt, ist auch hinsichtlich der übrigen Arten nicht davon auszugehen, dass das Tötungsrisiko im Vorhabensgebiet signifikant erhöht wird. Dies insbesondere aufgrund der im Projekt vorgesehenen Milderungsmaßnahmen sowie den vorgeschriebenen Nebenbestimmungen (Baufeldfreimachung).

Hinsichtlich des ebenfalls in § 5 Abs. 2 lit. a TNSchVO 2006 normierten Verbotes der absichtlichen Beunruhigung konnte nicht festgestellt werden, dass es zu einer, für den weiteren Verbleib der betreffenden Arten am gegenständlichen Standort bzw. für den Fortpflanzungserfolg, die Überlebenschancen oder die Fortpflanzungsfähigkeit erheblichen Störung kommt. Zudem ist im Sinne der obigen Ausführungen (siehe Punkt Pflanzen) nicht von einer Absichtlichkeit auszugehen und der Verbotstatbestand daher auch unter diesem Blickwinkel nicht erfüllt.

Nach § 5 Abs. 2 lit. b TNSchVO 2006 ist es verboten, absichtlich Entwicklungsformen von Tieren (wie Eier, Larven oder Puppen) geschützter Arten zu beschädigen oder zu vernichten. Den Feststellungen lässt sich entnehmen, dass durch das gegenständliche Vorhaben Verluste von Raupen des Sechsfleck-Widderchen, des Kleewidderchen und des Thymianwidderchen nicht auszuschließen sind, da auch im Rahmen der Baufeldfreimachung nicht alle Individuen entfernt werden können. Eine Populationsgefährdung ist durch diese Verluste jedoch nicht zu erwarten. Unter Berücksichtigung der im Projekt vorgesehenen Milderungsmaßnahmen sowie der vorgeschriebenen Nebenbestimmungen ist jedenfalls nicht davon auszugehen, dass das Tatbestandsmerkmal der Absichtlichkeit erfüllt wird, weshalb auch der Verbotstatbestand des § 5 Abs. 2 lit. b TNSchVO nicht verwirklicht wird.

Hinsichtlich des Verbotstatbestandes des § 5 Abs. 2 lit. d wird vollinhaltlich auf die Ausführungen zu § 4 Abs. 2 lit. d TNSchVO 2006 verwiesen. Es sind zwar auch hinsichtlich der nicht nach Anhang IV FFH-RL geschützten Arten teilweise Revierverluste zu erwarten, jedoch ist auch hinsichtlich dieser Arten nicht davon auszugehen, dass die ökologische Funktion der (allfällig) betroffenen Fortpflanzungs- und ruhestätten beeinträchtigt wird, insbesondere da ausreichende Ausweichmöglichkeiten bestehen und Behausungen (Ameisenhaufen) umgesiedelt werden.

Den Feststellungen aus naturkundefachlicher Sicht lässt sich entnehmen, dass durch das gegenständliche Vorhaben keine der festgestellten Arten in ihrem Bestand am Standort gefährdet wird. Der Verbotstatbestand des § 5 Abs. 2 lit. e TNSchVO 2006 wird somit nicht erfüllt.

Vögel:

Wie sich aus den Feststellungen (Punkt 2.2.3) ergibt, stellt das vom gegenständlichen Vorhaben beanspruchte Gebiet einen geeigneten Lebensraum für 45 Vogelarten dar.

Hinsichtlich des Tatbestandsmerkmals der Vorsätzlichkeit kann vollinhaltlich auf die diesbezüglichen Ausführungen zu den nach Anhang IV FFH-RL geschützten Tierarten verwiesen werden.

Durch die im Projekt vorgesehenen Maßnahmen sowie durch die vorgeschriebenen Nebenbestimmungen (insbesondere das Rodungsverbot während der Brutzeit) können Tötungen von Vögeln sowie der Verlust aktiver Nester im Rahmen der Vorhabensumsetzung hintangehalten werden. Während der Brut- und Aufzuchtzeit sind Arbeiten in haseluhntauglichen Beständen untersagt. Die Verbotstatbestände des § 25 Abs. 1 lit. a und b TNSchG 2005 werden durch das Vorhaben daher nicht erfüllt. Lediglich der Vollständigkeit halber wird angeführt, dass unter Berücksichtigung der projektimmanenten und vorgeschriebenen Vermeidungs- bzw. Verminderungsmaßnahmen, insbesondere der bereits erwähnten zeitlichen Einschränkung von Rodungen und Baumaßnahmen in haseluhntauglichen Beständen, auch ein „vorsätzliches“ Handeln nicht anzunehmen ist.

Der Verbotstatbestand des vorsätzlichen Störens gemäß § 25 Abs. 1 lit. d TNSchG 2005 bedarf im gegenständlichen Fall einer näheren Prüfung. Tatbestandsmäßig nach § 25 Abs. 1 lit. d TNSchG 2005 ist das Stören, wenn es sich auf den Schutz der Vogelarten erheblich auswirkt. Zur Klärung der Frage, wann eine erhebliche Störung vorliegt, kann auf die diesbezüglichen Ausführungen im Leitfaden der Europäischen Kommission zurückgegriffen bzw. auf die Judikatur des Europäischen Gerichtshofes (C-131/24, VIRUS) zum Störungsverbot verwiesen werden. Danach kann von einer Störung nur dann die Rede sein, wenn durch die betreffende Handlung die Überlebenschancen, der Fortpflanzungserfolg oder die Reproduktionsfähigkeit einer geschützten Art vermindert werden. Dabei ist die Störung von einzelnen Individuen nur erheblich, wenn der Erhaltungszustand einer Art so weit zurückgegangen ist, dass bereits die Störung einzelner Individuen den Erhaltungszustand dieser Art gefährden kann. Bereits bei der Prüfung, ob ein Verbotstatbestand erfüllt wird, sind die im Projekt vorgesehenen Schutz und Milderungsmaßnahmen zu berücksichtigen. Diese auf den Erhaltungszustand bezogene Begriffsbedeutung ergibt sich schon aufgrund der Normierung der Bedingung „sofern sich diese Störung auf die Zielsetzung dieser Richtlinie erheblich auswirkt“ in Art. 5 lit. d der Vogelschutz-Richtlinie (Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, ABl. L 2010/20, S. 7 ff; vgl. VwGH 16.12.2019, Ra 2018/03/0066). Ziel der Vogelschutz-Richtlinie ist insbesondere die Erhaltung sämtlicher wildlebenden Vogelarten, die im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten, auf welches der Vertrag Anwendung findet, heimisch sind (Art. 1 Abs. 1).

Wie sich den Feststellungen aus naturkundefachlicher Sicht (Punkt 2.2.3) entnehmen lässt, kommt es durch das gegenständliche Vorhaben zu starken Auswirkungen der vorkommenden Vogelarten. Hier ist insbesondere das, im Bereich des Südportals festgestellte Haselhuhn exemplarisch zu nennen. Durch das gegenständliche Vorhaben geht das Revier eines Brutpaares verloren, dieses macht in etwa 5-10% der am Standort vorhandenen Haselhuhn-Reviere aus. Ebenfalls gehen durch die Maßnahmen am Gurgelbach ca. 2 % des Nahrungshabitats für Haselhühner verloren. Insgesamt gesehen ist das Haselhuhn durch die vorgesehenen Baumaßnahmen von allen Vogelarten am stärksten und damit stark und lediglich reversibel binnen eines Zeitraumes von 4+50 Jahren betroffen. Im Projekt sind zahlreiche Milderungsmaßnahmen vorgesehen, insbesondere wird während der Brut- und Aufzuchtzeit von Haselhühnern auf die Durchführung von Arbeiten in haseluhntauglichen Beständen verzichtet. Es ist somit zwar von einem Revierverlust eines Brutpaares auszugehen, Beeinträchtigungen der Überlebenschancen, des Fortpflanzungserfolges oder der Fortpflanzungsfähigkeit der betroffenen lokalen Population des Haselhuhns, sind bei projekt- und bescheidgemäßer Ausführung allerdings nicht zu erwarten. Folglich wird auch der Erhaltungszustand der Art am Standort durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Ähnlich – mit geringeren Auswirkungen – stellt sich die Situation ebenfalls für die übrigen festgestellten Arten (insbesondere auch die Spechtarten) dar. Es ist mit teilweisen Revierverlusten zu rechnen, da jedoch ausreichende Ausweichhabitate vorhanden sind und durch die im Projekt vorgesehenen Maßnahmen sowie durch die vorgeschriebenen Nebenbestimmungen die Beeinträchtigungen auf ein möglichst geringes Ausmaß reduziert werden, ist auch hinsichtlich dieser Arten nicht davon auszugehen, dass sich die Störungen erheblich auf den Schutz dieser Arten auswirkt.

Es ist somit nicht davon auszugehen, dass der Verbotstatbestand des § 25 Abs. 1 lit. d durch das gegenständliche Vorhaben verwirklicht wird.

Bei der Auslegung des Tatbestands des § 25 Abs. 1 lit. f TNSchG 2005 ist zu berücksichtigen, dass mit dieser Bestimmung kein individuumsbezogener Ansatz verfolgt, sondern auf den „Lebensraum von Vögeln“ abgestellt wird, damit ist ein populationsbezogener Ansatz zu wählen. Laut den fachlichen Ausführungen ist

bei allen im naturkundefachlichen Gutachten angeführten Vogelarten nicht davon auszugehen, dass ihr weiterer Bestand in diesem Lebensraum erheblich beeinträchtigt oder unmöglich wird, weshalb gegenständlicher Verbotstatbestand nicht erfüllt wird.

Hinsichtlich der Verwirklichung der übrigen Verbotstatbestände des § 25 TNSchG 2005 (§ 6 TNSchVO 2006) haben sich im Ermittlungsverfahren keine Anhaltspunkte ergeben.

4.7 Interessenabwägung:

Wenn mit dem Vorhaben, wie im gegenständlichen Fall, Beeinträchtigungen der naturschutzrechtlichen Schutzinteressen verbunden sind und eine Bewilligungspflicht nach §§ 7 und 8 TNSchG 2005 besteht, darf die Bewilligung im Sinne des § 29 Abs. 2 lit. a Z 2 TNSchG 2005 jedenfalls nur erteilt werden, wenn andere langfristige öffentliche Interessen an der Erteilung der Bewilligung die Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1 TNSchG 2005 überwiegen.

Im Rahmen der Interessensabwägung hat die Behörde dabei in einem ersten Schritt zu prüfen, welches Gewicht den durch das Vorhaben bewirkten Beeinträchtigungen der Naturschutzinteressen im Sinne des § 1 Abs. 1 TNSchG 2005 (Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Natur, Erholungswert, Artenreichtum der heimischen Tier- und Pflanzenwelt sowie deren natürliche Lebensräume, möglichst unbeeinträchtigter und leistungsfähiger Naturhaushalt) zukommt. Dem hat sie sodann die langfristigen öffentlichen Interessen gegenüberzustellen.

Dabei handelt es sich letztlich um eine Wertentscheidung, weil die konkurrierenden Interessen meistens nicht berechenbar und somit auch nicht anhand zahlenmäßiger Größen konkret vergleichbar sind. Hinsichtlich der Begriffe „öffentliches Interesse“ bzw. „andere öffentliche Interessen“ ist weiters anzumerken, dass diese nicht absolute, sondern gesellschaftlich bedingte Wertungsmaßstäbe bei der Abwägung der gegenläufigen Interessen darstellen und somit auch einem Wandel der Zeit unterworfen sind. Folglich haben sich ändernde Gegebenheiten Auswirkungen auf die Interpretation des Begriffes der öffentlichen Interessen und bewirken somit auch einen Wandel in der Bewertung.

Auf Grund der vorbeschriebenen Beeinträchtigungen der Naturschutzinteressen war daher in einem nächsten Schritt zu prüfen, ob bzw. welche langfristigen öffentlichen Interessen an der Erteilung der Bewilligung bestehen. Die öffentlichen Interessen an einer Umsetzung des gegenständlichen Vorhabens lassen sich den Feststellungen in Punkt 2.4 entnehmen.

In weiterer Folge war nun eine Abwägung zwischen den Naturschutzinteressen und den für das Vorhaben sprechenden langfristigen öffentlichen Interessen vorzunehmen. Hierfür sind die festgestellten Beeinträchtigungen der Naturschutzgüter den oben festgestellten öffentlichen Interessen gegenüberzustellen.

Die aus gewässerökologischer Sicht festgestellten Beeinträchtigungen der Naturschutzinteressen sind gering und haben nur kurze Auswirkungen, sie spielen daher in der hier vorzunehmenden Abwägung nur eine untergeordnete Rolle.

Zusammengefasst kann festgehalten werden, dass sich für die Schutzgüter des § 1 TNSchG 2005 – Artenreichtum heimischer Tier- und Pflanzenarten, Naturhaushalt und Landschaftsbild – durch das gegenständliche Vorhaben starke Beeinträchtigungen ergeben. Diese Beeinträchtigungen sind zum überwiegenden Teil reversibel – binnen eines Zeitraumes von 15 bis 100 Jahren. Die Waldverlustfläche von 4,07 ha und die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die hinzukommenden anthropogenen Strukturen stellen nicht reversible Beeinträchtigungen dar. Das Schutzgut Erholungswert wird durch das gegenständliche Vorhaben insgesamt mäßig beeinträchtigt, wobei durch die zu erwartende Verkehrsberuhigung im Raum der Passhöhe selbst positive Effekte auf den Erholungswert zu erwarten sind.

Demgegenüber stehen die öffentlichen Interessen an einer Verbesserung des Verkehrsflusses auf der Fernpassstraße, wodurch eine erhebliche Verkehrsberuhigung und Steigerung der Verkehrssicherheit sichergestellt werden kann. Ebenso können durch die Verringerung der zurückgelegten Strecke sowie durch die Verminderung von Stausituationen auf der Fernpassstraße die durch den Verkehr verursachten Schadstoffemissionen und die Auswirkungen des Verkehrs auf die in der Region lebenden Menschen

verringert werden. Schon allein aufgrund der Tatsache, dass es sich beim gegenständlichen Vorhaben um ein Straßenbauprojekt handelt, ist davon auszugehen, dass dessen Wirkung langfristig ist. Darüber hinaus ist durch die ebenfalls vorgesehene Mautstation eine Finanzierung der Fernpassstraße gesichert, wodurch wiederum die zu erreichenden positiven Wirkungen des gegenständlichen Vorhabens nachhaltig sichergestellt werden.

Hinsichtlich der Wertigkeit dieser öffentlichen Interessen ist zunächst die Tatsache zu berücksichtigen, dass das gegenständliche Projekt einen wesentlichen Bestandteil des vom Tiroler Landtag beschlossenen „Fernpasspaketes“ darstellt. Da der Tiroler Landtag das höchste, demokratisch legitimierte Organ des Landes Tirol darstellt, ist somit jedenfalls davon auszugehen, dass dessen Willensbildung ein außerordentlich starkes öffentliches Interesse postuliert.

Die Fernpassstraße stellt zwar eine wichtige Verbindung zwischen Tirol und Deutschland dar, jedoch ist dabei zu bedenken, dass sie auch die einzige verlässliche Verbindung des Außerferns mit dem Inntal darstellt – die Hantenjochstraße ist jedenfalls nicht ganzjährig befahrbar – und somit wesentlich für eine durchgängige Erreichbarkeit und Versorgungssicherheit dieses Teils des Tiroler Landesgebietes ist. Durch die gegenständlichen Maßnahmen wird langfristig sichergestellt, dass eine verlässliche, sichere und möglichst schnelle Verbindung des Inntales mit dem Außerfern besteht. Durch die gegenständlichen Maßnahmen ist darüber hinaus eine Verringerung der Staub-, Schadstoff- und Lärmbelastung und eine damit einhergehende Erleichterung für die in der Region lebenden Menschen zu erwarten. Es ist somit auch deshalb von einer hohen Wertigkeit der festgestellten öffentlichen Interessen auszugehen.

Abschließend ist noch anzumerken, dass die festgestellten Beeinträchtigungen der Schutzinteressen des § 1 TNSchG 2005 zwar erheblich, jedoch langfristig zum überwiegenden Teil reversibel sind. Die Bauphase stellt für eine Dauer von 4 Jahren die mit Abstand größte Beeinträchtigung dar und nach Abschluss der Arbeiten ist durch die umgehende Rekultivierung des Projektgebietes mit einer stetigen Verbesserung der Naturschutzinteressen zu rechnen. Geschützte Arten werden durch das Vorhaben zwar beeinträchtigt, doch wird diese Beeinträchtigung durch die vorgesehenen Milderungs- und Ausgleichsmaßnahmen sowie die vorgeschriebenen Nebenbestimmungen stark beschränkt. Darüber hinaus finden die beeinträchtigten Tier- und Vogelarten im Nahbereich der gegenständlichen Maßnahmen ausreichende geeignete Lebensräume, um den Erhaltungszustand der jeweiligen Populationen am Standort sicherzustellen. Die beeinträchtigten geschützten Pflanzenarten kommen im Nahbereich der beanspruchten Fläche ebenfalls in einem ausreichenden Ausmaß vor, sodass von keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen lokaler Arten derselben auszugehen ist. Die – unbestritten starken – Beeinträchtigungen des Naturschutzes stellen sich somit dergestalt dar, dass sie einen verhältnismäßig kurzen Einschnitt bewirken und in der Folge – zwar langsam – aber dennoch stetig geringer werden, bis sie im Endergebnis nahezu vollständig verschwinden. Nach Umsetzung aller im Projekt vorgesehenen Maßnahmen ist darüber hinaus mit punktuellen Verbesserungen hinsichtlich der Naturschutzinteressen zu rechnen.

Demgegenüber wirken die durch die gegenständlichen Maßnahmen verwirklichten öffentlichen Interessen jedenfalls für einen längeren Zeitraum, als diese Beeinträchtigungen, da aufgrund der vorgelegten Projektunterlagen davon auszugehen ist, dass die Fernpassstraße für einen unbestimmten (d.h. nach derzeitigem Wissenstand unbegrenzten) Zeitraum im nach der Umsetzung des Vorhabens gegebenen Zustand erhalten wird.

Den obigen Ausführungen folgend ist die Tiroler Landesregierung als Naturschutzbehörde im Ergebnis daher zu der Auffassung gelangt, dass bei einer gesamtheitlichen Betrachtung die für die Realisierung des gegenständlichen Vorhabens sprechenden öffentlichen Interessen, trotz der festgestellten irreversiblen Beeinträchtigungen der Naturschutzinteressen, für welche keine ausgleichenden Maßnahmen vorgesehen sind, höher zu gewichten sind, als jene an der Vermeidung der festgestellten Naturbeeinträchtigungen.

4.8 Alternativenprüfung:

Trotz Vorliegens der Voraussetzungen ist die Bewilligung grundsätzlich zu versagen, wenn der angestrebte Zweck mit einem im Verhältnis zum erzielbaren Erfolg vertretbaren Aufwand auf eine andere Weise erreicht

werden kann, durch die die Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1 TNSchG 2005 nicht oder nur in einem geringen Ausmaß beeinträchtigt werden (§ 29 Abs. 4 TNSchG 2005).

Die in § 29 Abs. 4 TNSchG 2005 formulierte Alternativenprüfung hat die Behörde von Amts wegen durchzuführen, sodass dieser schon deshalb enge Grenzen gesetzt sind, ist es doch der Behörde nicht möglich in Detailplanungen einzutreten. Die naturschutzrechtliche Alternativenprüfung ist somit schon ihrem Wesen nach als Grobprüfung konzipiert. Darüber hinaus ist eine Alternative nur dann als die bessere im Sinne des § 29 Abs. 4 TNSchG 2005 anzusehen, wenn sie dazu geeignet ist, den angestrebten Zweck zu verwirklichen, und zwar (im Wesentlichen) in derselben Art und im selben Ausmaß. Ebenso muss der mit der Alternative verbundene Aufwand vertretbar sein, das heißt, die damit verbundenen Kosten dürfen nicht unverhältnismäßig gegenüber dem beantragten Projekt sein. Letztlich muss die Alternative (zumindest) geringere Beeinträchtigungen der Naturschutzinteressen mit sich bringen.

Bereits anhand dieser Tatbestandsvoraussetzungen lässt sich der enge Rahmen der Alternativenprüfung erkennen. Vor diesem Hintergrund ist im gegenständlichen Verfahren keine andere Variante hervorgekommen, die die Naturschutzinteressen bei gleicher Zielerreichung weniger beeinträchtigt.

Hinzuweisen ist darauf, dass bereits während des Planungsprozesses des gegenständlichen Vorhabens darauf geachtet wurde, eine möglichst schonende Vorgangsweise anzuwenden und im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach dem Tiroler Straßengesetz 1988 die technisch geeignetste Variante ermittelt wurde.

4.9 Nebenbestimmungen:

Gemäß § 29 Abs. 5 TNSchG 2005 ist eine Bewilligung befristet, mit Auflagen oder unter Bedingungen zu erteilen, soweit dies erforderlich ist, um Beeinträchtigungen der Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1 zu vermeiden oder auf ein möglichst geringes Ausmaß zu beschränken.

Vor diesem Hintergrund war die Bewilligung an die im Spruch aufgenommenen Nebenbestimmungen zu binden, die im Sinne des § 29 Abs. 5 TNSchG 2005 erforderlich und geeignet sind, die Beeinträchtigungen der Naturschutzinteressen bestmöglich abzumindern.

Insofern geht die Behörde aufgrund der getroffenen Feststellungen auch davon aus, dass die von den Amtssachverständigen geforderten Auflagen iSv § 1 Abs. 1 TNSchG 2005 erforderlich sind. Die Notwendigkeit im Hinblick auf die Naturschutzinteressen wurde in den diesbezüglichen Gutachten nachvollziehbar dargelegt, sodass keine Bedenken bestehen, die vorgeschlagenen Auflagen in den Bescheid zu übernehmen. Zudem wurden im Rahmen des Parteiengehörs, sowie im Rahmen der mündlichen Verhandlung keine Einwendungen betreffend die vom naturkundefachlichen Amtssachverständigen sowie der gewässerökologischen Amtssachverständigen vorgeschlagenen Nebenbestimmungen vorgebracht. Seitens der Naturschutzbehörde wurden lediglich leichte Umformulierungen bzw. Präzisierungen vorgenommen, welche den Regelungsinhalt nicht verändern.

4.10 Bauvollendungsfrist:

Gem. § 29 Abs. 9 lit. d TNSchG 2005 erlischt eine naturschutzrechtliche Bewilligung, wenn das Vorhaben nicht innerhalb der in der Bewilligung festgesetzten Frist ausgeführt worden ist; wurde eine Frist für die Ausführung des Vorhabens nicht festgesetzt, so erlischt die Bewilligung, wenn das Vorhaben innerhalb von drei Jahren nach dem Beginn seiner Ausführung nicht vollendet worden ist.

Im gegenständlichen Projekt ist eine detaillierte zeitliche Planung für die Bauausführung enthalten, aus welcher sich nachvollziehbar ergibt, dass für die geplanten Maßnahmen eine Bauzeit von 4 Jahren erforderlich ist. Es war somit die Bauvollendungsfrist auf 4 Jahre nach Beginn der Arbeiten festzulegen.

4.11 ökologische Baubegleitung:

Gemäß § 44 Abs. 4 TNSchG 2005 hat die Behörde im Bescheid, mit dem eine naturschutzrechtliche Bewilligung auf Grund einer Interessensabwägung erteilt wurde, einer Person, die über besondere Kenntnisse und Erfahrungen auf dem Gebiet der Naturkunde und des Naturschutzes verfügt, mit deren Zustimmung die Aufgaben der ökologischen Bauaufsicht zu übertragen, wenn dies zur Erfüllung der sich aus diesen Bescheiden ergebenden Verpflichtungen erforderlich ist.

Aus dem eingeholten naturkundefachlichen Gutachten ergibt sich, dass die Bestellung einer ökologischen Baubegleitung ausreicht, um die projekt- und bescheidgemäße Umsetzung des Vorhabens zu überwachen.

4.12 Zum Vorbringen des Landesumweltanwaltes aus rechtlicher Sicht:

Der Vertreter des Landesumweltanwaltes hat mit Schreiben vom 19.05.2026 sowie im Rahmen der mündlichen Verhandlung seine Stellungnahme betreffend das gegenständliche Vorhaben abgegeben.

Zur geforderten Befassung eines hydrogeologischen Amtssachverständigen ist auszuführen, dass betreffend das gegenständliche Vorhaben ein wasserrechtliches Verfahren anhängig ist. Die Beurteilung, welche Auswirkungen auf den Grundwasserkörper zu befürchten sind, ist Gegenstand dieses wasserrechtlichen Verfahrens. Dementsprechend wurde im Rahmen des Verfahrens von der Wasserrechtsbehörde eine hydrogeologische Stellungnahme eingeholt, welche – da das betreffende Verfahren als Großverfahren geführt wird – öffentlich einsehbar ist. Darüber hinaus konnte der Vertreter des Landesumweltanwaltes nicht nachvollziehbar darlegen, wodurch genau durch die technische Schüttung oder durch den Tunnelvortrieb eine – bis auf die im Nahbereich der beanspruchten Flächen gelegenen Seen wirkende – Grundwasserbeeinträchtigung bewirkt werden soll. Sowohl der naturkundefachliche als auch die gewässerökologische Amtssachverständige gehen von keiner Beeinträchtigung dieser Sonderstandorte aus.

Zu den geforderten Ausgleichsmaßnahmen ist festzuhalten, dass die Behörde diese im Rahmen der Interessenabwägung in jenem Ausmaß zu berücksichtigen hat, in welchem das vorliegende Projekt solche vorsieht. Die Behörde hat, auch auf Grundlage des § 29a, keinerlei Rechtsgrundlage für die Forderung bzw. Vorschreibung zusätzlicher bzw. „besserer“ Ausgleichsmaßnahmen.

Zur geforderten Auseinandersetzung mit den bestehenden öffentlichen Interessen sowie zur Alternativenprüfung wird auf die jeweiligen Punkte im Bescheid verwiesen. Es ist darüber hinaus auf die bereits rechtskräftig erledigten straßenrechtlichen Verfahren zu verweisen. Gemäß den Vorgaben des § 37 Tiroler Straßengesetz 1988 wurde bereits durch dieses Verfahren die technisch beste Alternative für das gegenständliche Vorhaben festgelegt. Eine eingehende Prüfung dieses Aspektes ist nicht Gegenstand des naturschutzrechtlichen Verfahrens und würde den Charakter einer Grobprüfung auch übersteigen.

Da es sich gegenständlich um ein naturschutzrechtliches Bewilligungsverfahren handelt war die *„durchaus ablehnende Haltung vieler Bürger*innen gegenüber dem Scheiteltunnel“* im Rahmen der vorgenommenen Interessenabwägung nicht zu berücksichtigen. Wobei darauf hinzuweisen ist, dass ein solches Vorbringen ohnehin nicht dem in § 36 Abs. 7 TNSchG 2005 normierten Aufgabenbereich des Landesumweltanwaltes entspricht.

Hinsichtlich der Thematik zum Verkehrsprotokoll wird auf Punkt 4.4 verwiesen.

4.12 Kosten:

Der Kostenspruch stützt sich auf die dort angeführten Rechtsvorschriften.

Es war sohin spruchgemäß zu entscheiden.

Ergeht an:

1. die Fernpassstraße GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer DI (FH) Klaus Gspan, vertreten durch das Land Tirol, dieses wiederum vertreten durch Dipl.- Ing. Günter Guglberger sowie durch BM DI Gregor Wieland, Abteilung Landesstraßen und Radwege, Herrengasse 3, 6020 Innsbruck;
2. den Landesumweltanwalt von Tirol, Meraner Straße 5, 6020 Innsbruck;
3. den Standortanwalt für Tirol, Wirtschaftskammer Tirol, z.H. Mag. Stefan Garbislander, Wilhelm-Greil-Straße 7, 6020 Innsbruck;
4. die Gemeinde Nassereith, Karl-Mayr-Straße 116a, 6465 Nassereith;
5. die Gemeinde Biberwier, Fernpassstraße 27, 6633 Biberwier.

Ergeht abschriftlich an:

6. die Fernpassstraße GmbH, z.H. dem Geschäftsführer DI (FH) Klaus Gspan, Leopoldstraße 3/3, 6020 Innsbruck;
7. die Abteilung Landesstraßen und Radwege, das Sachgebiet Brücken- und Tunnelbau, z.H. dem Sachgebietsleiter BM DI Gregor Wieland, Herrengasse 3, 6020 Innsbruck;
8. die Abteilung Wasser-, Forst- und Energierecht, z.H. Mag.^a iur. Jeannine Hofstädter, BA, Heiliggeiststraße 7, 6020 Innsbruck;
9. die Abteilung Umweltschutz, Referat Naturkunde, z.H. Mag. Christian Plössnig, *im Hause*;
10. die Abteilung Wasserwirtschaft, z.H. Katrin Pichler, BSc, Herrengasse 3, 6020 Innsbruck;
11. die Abteilung Verkehrs- und Seilbahnrecht, Valiergasse 1, 6020 Innsbruck.

Für die Landesregierung:

Dr. Michael Plank